

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Korrigiertes Wortprotokoll**

**46. Sitzung – öffentliche Anhörung**

**Mittwoch, 29. September 2004, 10:00 Uhr**

Platz der Republik, 11011 Berlin, Sitzungssaal PLH E.700

**Vorsitzender: Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB**  
**stv. Vorsitzender: Ulrich Petzold, MdB**

**Einzigster Punkt der Tagesordnung**

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)

- Drucksache 15/3441 –

## 46. Sitzung

Beginn: 10:00 Uhr

**Vorsitzender:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 46. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Einziger Tagesordnungspunkt ist die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - „Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“ - auf Bundestags-Drucksache 15/3441.

Zur Mitberatung wurde diese Vorlage an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen. Die mit dieser Thematik befassten Mitglieder dieser Ausschüsse möchte ich besonders herzlich begrüßen; sie werden hier auch Fragerecht haben.

Der Umweltausschuss hat die Durchführung der heutigen Anhörung einvernehmlich in seiner Sitzung am 30. Juni 2004 beschlossen. Ich habe viele Anfragen von Verbänden erhalten, die sich hier äußern wollten. Wir konnten aber aus faktischen und räumlichen Gründen nur eine begrenzte Anzahl einladen; ich hoffe, das Spektrum ist einigermaßen abgedeckt.

Ich möchte nun die Sachverständigen willkommen heißen. Meinen besonderen Dank möchte ich Ihnen dafür aussprechen, dass Sie alle den Fragenkatalog (Ausschussdrucksache 15(15)300) schriftlich beantwortet haben; das hat uns außerordentlich bei der Vorbereitung dieses sehr komplexen Themas geholfen. Ihre Antworten und auch die uns übersandten Stellungnahmen wurden in den Ausschussdrucksachen 15(15)305\* Teile 1 – 3 zusammengefasst; alle genannten Unterlagen sind im Internetangebot unseres Ausschusses jedem frei zugänglich.

Meine Damen und Herren, ich stelle Ihnen nun die Sachverständigen in der Reihenfolge vor, in der sie hier vor Ihnen sitzen: Herrn Prof. Dr. Thomas **Bunge**, Berlin; Herrn Holger **Dalkmann**, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, Wuppertal; Herrn Prof. Dr. Reinhard **Hendler**, Leiter des Instituts für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier; Herrn Prof. Dr. Peter **Oligmüller**, FH Gelsenkirchen, und Herrn Prof. Dipl.-Ing. Klaus **Werk**, FH Wiesbaden.

Ferner haben wir Vertreter von folgenden Organisationen und Verbänden zu dieser Anhörung gebeten. Für den Landkreistag NRW wird Herr Dr. Alexander Schink wohl noch kommen. Für den Bund Deutscher Landschaftsarchitekten ist Herr Prof. Hubertus von Dressler anwesend; für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Herr Tilman Heuser; für den Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden Herr Rechtsanwalt

Wolf Müller; für die Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages in Brüssel Herr Dr. Hermann Hühwels und für die UVP-Gesellschaft Herr Dr. Frank Scholles.

Herzlich willkommen, meine Herren.

Mit diesem Gesetzentwurf soll das deutsche Planungsrecht an die Europäische Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung angepasst werden. Alle Planungen werden erfasst, die von einer Behörde oder Regierung ausgearbeitet, geändert oder angenommen und bestimmten Sachbereichen zugeordnet werden können. So soll eine Strategische Umweltprüfung (SUP) zukünftig etwa bei der Bundesverkehrswegeplanung, der Abfallwirtschaftsplanung und bei den Plänen zur Reinhaltung der Luft sowie zum Lärmschutz durchgeführt werden. Die Strategische Umweltprüfung soll im Planungsverfahren mehr Klarheit und Transparenz schaffen. Die Behörden müssen künftig zu jedem Planentwurf einen Umweltbericht ausarbeiten. Darin müssen die relevanten Umweltauswirkungen des Plans wie auch mögliche Planungsalternativen aufgeführt und bewertet werden. Auch eine stärkere Beteiligung der Bürger soll erreicht werden. Dazu sollen der Planentwurf und der Umweltbericht öffentlich ausgelegt werden.

Die Anhörung werden wir direkt mit der Befragung der Sachverständigen beginnen, einleitende Statements sind wegen der Kürze der Zeit nicht vorgesehen. Zuerst werden die vier Berichterstatter des Umweltausschusses das Fragerecht erhalten, wobei ich die Kolleginnen und Kollegen bitte, keine Statements abzugeben, sondern nur kurz und knapp ihre Fragen zu stellen. Wir wollen es weiterhin wie üblich so halten, dass pro Aufruf *eine* Frage an *zwei* Sachverständige oder *ein bis zwei* Fragen an *einen* Sachverständigen gerichtet werden. Nach den Berichterstattern haben dann jeweils die anderen Mitglieder des Umweltausschusses und auch der mitberatenden Ausschüsse Fragerecht.

Ich darf noch erwähnen, dass wir auf der Basis des mitlaufenden Tonbandes ein Wortprotokoll erstellen werden. Den Sachverständigen werden Auszüge der Protokollniederschrift mit der Bitte zugesandt, für notwendig erachtete Korrekturen vorzunehmen, die allerdings keine Änderung des Sachgehaltes enthalten dürfen. Das dann korrigierte Wortprotokoll wird nach Fertigstellung im Internetangebot des Umweltausschusses abrufbar sein.

Ein letztes Wort zur Verpflegung: Gegen 10:15 Uhr und gegen 12:00 Uhr wird hier jeweils ein Wagen mit Getränken und belegten Brötchen eintreffen, wobei ich darauf hinweise, dass hier jeder - selbst unsere Gäste, wofür ich um Entschuldigung bitte - Selbstzahler ist.

Wir treten nun in die Fragerunde ein. Zunächst er-  
teile ich das Wort der Berichterstatterin der Frakti-  
on der SPD; Frau Kollegin Lösekrug-Möller, bitte.

Abg. Gabriele **Lösekrug-Möller** (SPD): Meine  
Damen und Herren, zunächst möchte ich mich  
dem Dank des Vorsitzenden an die Sachverstän-  
digen anschließen, dass Sie unsere Fragen so  
umfangreich beantwortet haben; dies ermöglicht  
uns, uns jetzt auf Detailfragen beschränken zu  
können. Ich freue mich sehr darüber. Zunächst  
erlaube ich als Berichterstatterin mir, etwas all-  
gemeinere Fragen zu stellen; wir kommen dann  
ganz sicher noch auf viele Detailfragen, die teil-  
weise auch durch die Beantwortung des Fragen-  
katalogs aufgeworfen wurden.

Meine erste Frage richte ich an die UVP-Gesell-  
schaft – ich denke, dies gebührt der UVP-Gesell-  
schaft auch, da sie in der Sache ja ganz dicht  
dran ist: Welche neuen Aspekte bringt die Strate-  
gische Umweltprüfung für das deutsche Pla-  
nungssystem? Ich möchte gerne von Ihnen die  
Einordnung der unterschiedlichen Stränge wissen  
und ferner, ob dadurch wesentliche Lücken ge-  
schlossen werden.

Auch meine zweite Frage stelle ich an die UVP-  
Gesellschaft. Wir reden immer über 1:1-Umset-  
zungen von EU-Richtlinien. Dieser Sprachge-  
brauch ist gerade in Bezug auf das Gesetz, das  
wir jetzt beraten und zu dem wir diese Anhörung  
durchführen, sehr häufig aufgetaucht. Von Ihnen,  
Herr Dr. Scholles, möchte ich wissen, ob der vor-  
liegende Gesetzentwurf eine 1:1-Umsetzung ist  
oder ob Sie Abweichungen sehen.

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Ich kann mich  
dem Dank von Frau Lösekrug-Möller anschließen;  
der Fragenkatalog ist wirklich sehr ausführlich  
beantwortet worden, so dass wir nun auf Einzel-  
heiten eingehen können.

Ich richte meine Fragen an die Praktiker, also an  
den DIHK und an den DSTGB, und zwar ähnlich  
wie Frau Lösekrug-Möller, aber vermutlich mit  
einer anderen Tendenz. Stimmt es nach Ihrer  
Auffassung, dass die Richtlinie 2001/42/EG 1:1 in  
deutsches Recht übernommen wurde, gleichzeitig  
verbunden mit der Frage: Hätte es auch die Mög-  
lichkeit einer schlankeren Umsetzung gegeben?

Die zweite Frage: Wie soll die Mehrbelastung der  
kommunalen Haushalte durch die Einführung der  
Regelungen der Strategischen Umweltprüfung  
ausgeglichen werden? Wie kann man verhindern,  
dass diese über Gebühr belastet werden?

**Vorsitzender:** Frau Dött, der DSTGB ist noch  
nicht da, kann also nicht antworten.

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Dann bitte ich  
den Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, die  
Frage zu beantworten.

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-  
NEN): Ich möchte mich vergewissern, dass wir

keine Gliederung haben, also relativ frei fragen  
können? – Gut, danke.

Ich habe zwei Fragen an Herrn Professor Bunge.  
Ein wichtiges Merkmal zur Begründung der Stra-  
tegischen Umweltverträglichkeitsprüfung ist immer  
gewesen, dass sie dazu beiträgt, dass man ins-  
gesamt Alternativen erwägen muss, bis hin zu  
Null-Varianten. Das zweite ist: Diejenigen, die im-  
mer für die Strategische Umweltverträglichkeits-  
prüfung eingetreten sind, vertraten immer die Mei-  
nung, sie sei die Chance insgesamt, die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung, systematisch, einfach und  
bürokratiearm zu machen. Wie sehen Sie das,  
Herr Professor Bunge?

Abg. Michael **Kauch** (FDP): Ich möchte mich in  
dieser Runde auf die Frage der Einbeziehung  
bestimmter Planungen konzentrieren. Meine Fra-  
ge richte ich an Herrn Professor Dr. Oligmüller  
und an den DIHK. Inwieweit ist es Ihrer Meinung  
nach zwingend bzw. zweckmäßig, Lärmminde-  
rungs- und Luftreinhaltepläne, Abfallwirtschafts-  
pläne ohne Standortentscheidung und die Fest-  
setzung von Überschwemmungsgebieten in die  
nationale Umsetzung einzubeziehen? Schreibt die  
EU-Richtlinie dies zwingend vor? Inwieweit hielten  
Sie eine Einbeziehung für zweckmäßig, sofern sie  
nicht zwingend vorgeschrieben ist?

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Wir beginnen nun die  
erste Antworten-Runde; Herr Dr. Scholles, bitte.

Sv. Dr. Frank **Scholles** (UVP-Gesellschaft): Na-  
türlich gibt es das eine oder andere Neue für un-  
ser Planungssystem. Am augenfälligsten ist natür-  
lich das Monitoring, das am Ende der SUP statt-  
zufinden hat; hier haben wir bislang, zumindest  
rechtlich vorgesehen, noch wenig zu bieten. In der  
Praxis haben wir einiges, was freiwillig in diese  
Richtung läuft, aber nicht systematisch.

Ebenfalls neu ist, dass systematisch Alternativen  
zu betrachten sind. Nun kann man sagen, wer gut  
plant und wer ein gut ausgebildeter Planer ist –  
und ich bilde an der Universität Hannover Planer  
aus –, der kann das, für den ist das Standard. Nur  
ist das nicht bei allen Fachplanungen vorgesehen.  
Die Raumplanung macht das standardmäßig.

Ferner ist neu, dass die Abwägung der Umweltbe-  
lange mit anderen Belangen nunmehr zu doku-  
mentieren ist; das hat bislang immer im Hinter-  
stübchen von Planern stattgefunden und man hat  
sich einigermaßen schwer getan, dies nachzuvoll-  
ziehen. Das muss mit der SUP nun anders wer-  
den; eine wichtige Sache. Das führt mich gleich  
zum zweiten Teil der Frage: Was tun wir da ei-  
gentlich schon? Ich behaupte: Wenn in der Praxis  
gut geplant ist, wird materiell das meiste von dem,  
was gefordert ist, eigentlich schon gemacht. Für  
mich ist das seinerzeitige Zustandekommen der  
EU-Richtlinie ein Indiz dafür. Auch dazu wurde ich  
in Brüssel häufiger gefragt, und mir wurde  
Deutschland eigentlich immer als eines der Län-

der vorgeführt, die schon so einiges machen: Teilweise wurde die so genannte freiwillige UVP in der Bauleitplanung, oder teilweise auch das, was man im Bundesverkehrswegeplan schon macht, immer wieder als Musterbeispiel für die Machbarkeit einer SUP herangezogen. Das bringt mich dazu zu sagen, die Inhalte werden bei unseren Plänen in aller Regel berücksichtigt, es sei denn, man hat ein Defizit in der Planung. Nur: Es wird nicht dokumentiert, und es wird anschließend auch kein Monitoring gemacht, was daraus geworden ist.

Zum Thema 1:1-Umsetzung: Wir kennen sie vom UVP-Gesetz eigentlich schon. Zunächst einmal ist es natürlich Aufgabe der Mitgliedstaaten, eine Richtlinie auf ihre Belange zu konkretisieren und nicht einfach nur abzuschreiben. Dann bräuchte man gar nichts machen, denn im Zweifelsfall ist die Richtlinie direkt gültig. Konkretisieren bedeutet zu sehen: Was haben wir für Verhältnisse? Wir haben im Gegensatz zu den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten einen Föderalstaat und müssen jetzt sehen, welche Kompetenzen wir haben und welche nicht. Und Planung ist durch die Bank Länder- oder gar Kommunalangelegenheit. Inwieweit der Bund überhaupt Planungskompetenz hat, ist ja immer ein Problem. Deshalb muss dieser Gesetzesentwurf an einigen Stellen sehr stark Rahmen setzen, was auch dem Fachmann die Nachvollziehbarkeit nicht unbedingt erhöht. Das liegt aber in der Natur der Sache – leider.

Zweites Problem: Wir haben eine längere Liste von Umweltgütern, die insbesondere zu berücksichtigen sind. Einige davon – alles, was im Immissionsrecht abläuft – kann der Bund in seiner Kompetenz regeln, bei vielen anderen – Naturschutz, Wasser, Boden – darf er wiederum nur Rahmen setzende Dinge ins Gesetz schreiben und die Länder müssen das konkretisieren. Nur will die EU von uns, dass wir die Umwelt mit allen ihren Wechselwirkungen übergreifend, umfassend betrachten. Daher steht der deutsche Föderalismusstaat einer 1:1-Umsetzung ein wenig im Wege. Gründe, warum aus meiner Sicht eine 1:1-Umsetzung nicht möglich ist: Erstens sollen wir konkretisieren, zweitens haben wir diese etwas unglückliche Kompetenz-Aufteilung zwischen Bund und Ländern.

Sv. Dr. Hermann **Hüwels** (DIHK): Meine Damen und Herren, ich wurde nach der 1:1-Umsetzung sowie einer schlankeren Umsetzung gefragt. Es ist müßig, im Nachhinein darüber zu philosophieren, ob es sinnvoll gewesen wäre, diese Pandora-Büchse 1999 unter deutscher Präsidentschaft aufzumachen. Wir selber hätten es bevorzugt, auf eine solche Strategische Umweltprüfung zu verzichten.

Zunächst eine Vorbemerkung zu dem, was wir positiv finden. Die Strategische Umweltprüfung ist verbal gesehen keine Umweltverträglichkeitsprüfung, und wir würden es begrüßen, wenn der Ge-

setzgeber es dann auch konsequent als Gesetz über Umweltprüfung bezeichnen würde, damit dieser doch sehr verbreitete Irrtum beseitigt wird, dass hier noch neue materielle Inhalte in das Verfahren oder in Prüfungen einbezogen werden müssten. Das ist einer der Punkte, den wir bislang unter dem großen Begriff 1:1-Umsetzung kritisieren. Der zweite Punkt ist konkret gesagt § 14g Absatz 3 des Gesetzesentwurfs, in dem steht, dass die Bewertung der Ermittlungen im Umweltbericht im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge durchgeführt werden muss. Da leisten wir uns dochzusagen einen gewissen Luxus, weil das Europarecht hier keinen Maßstab vorgibt, sondern sagt, der Umweltbericht soll im Grunde eine Bewertung vornehmen und dieser die Bewertung letztlich für die Entscheidungen, die nach Fachrecht notwendig sind, ist eine zusätzliche Abwägung unter dem Aspekt einer wirksamen Umweltvorsorge aus unserer Sicht nicht notwendig.

Zu den Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte wird sicherlich Herr Schink mehr sagen können. Wir können eigentlich nur feststellen, dass die Mehrbelastung für die Kommunen schwerpunktmäßig aus der Belastung der Bauleitplanung kommt. Die Bauleitplanung ist im Grunde durch die Novellierung des Baugesetzbuchs schon abgearbeitet. Man kann aber sagen, dass im kommunalen Bereich das ganze Thema Umweltverträglichkeitsprüfung auf freiwilliger Basis eigentlich sehr frühzeitig eingeführt worden ist und ich da noch vergleichsweise den geringsten Anpassungsbedarf sehe.

Zur zweiten Frage – Einbeziehung von Lärminderungsplänen und sonstigen Fachplanungen. Hier hätte man in Brüssel besser verhandeln müssen. Es ist nun einmal so, dass jetzt noch erhebliche Umweltauswirkungen relevant sind, und es wird eben nicht gesagt „erhebliche negative Umweltauswirkungen“. Damit hat man aus meiner Sicht leider einen Fehler gemacht und damit sämtliche Umweltfachplanungen in die SUP mit einbezogen. Das hätte man, wie gesagt, damals besser machen müssen. Jetzt müssen wir umsetzen; das Schreiben der Europäischen Kommission an das Bundesumweltministerium spricht an dieser Stelle aus meiner Sicht eine deutliche Sprache. Wir laufen Gefahr, dann doch wieder in ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gezogen zu werden, wenn wir hier verkürzt umsetzen. Ich halte es auch für sinnvoll, die Dinge einzubeziehen, weil wir oft erleben, dass z. B. Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden, ohne dass die betroffenen Unternehmen davon erfahren, so dass plötzlich auf einmal gesagt wird, jetzt habt ihr unter eurem Boden ein Wasserschutzgebiet. So gesehen sind wir an dieser Stelle wirklich einmal froh, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung erweitert wird und die Unternehmen so von verschiedenen Fachplanungen erfahren.

Sv. Prof. Dr. Thomas **Bunge**: Herr Abg. Hermann fragte nach Alternativen sowie nach einer einfacheren und bürokratieärmeren Umsetzung. Zum ersten Punkt kann ich mich auf das beziehen, was Herr Scholles eben ausführte. Die Prüfung von Alternativen ist eigentlich schon lange Zeit bei allen Planungen verfassungsrechtlich vorgeschrieben, so dass die Richtlinie und das Gesetz hier nichts wesentlich Neues bringen. Sie bringen die Sache aber insofern ein Stückweit auf den Punkt, als sie noch einmal den Planungsträger ausdrücklich darauf hinweisen, dass ihm diese Aufgabe obliegt. Ich denke, dadurch, dass man sich mit Alternativen einschließlich der Null-Alternative auseinandersetzen muss, gewinnen die Planung und eventuell auch die Planinhalte an Qualität.

Was eine systematische, einfachere, bürokratiearme Durchführung der Strategischen Umweltprüfung angeht: Auch dazu trägt der Gesetzentwurf ein ganzes Stückweit bei, weil schon bisher Umweltauswirkungen in die Planungsprozesse einbezogen werden mussten. Darüber, wie das im einzelnen Fall ablief, gab es aber nur sehr wenige Vorgaben, so dass sich die Praxis in den einzelnen Planungsbereichen sehr stark unterscheidet. Der Gesetzentwurf stellt vor allem mit dem Umweltbericht, aber auch an anderer Stelle eine Reihe von Hilfen zur Verfügung, die ganze Umweltprüfung im Planungsprozess deutlich zu systematisieren und dadurch natürlich auch die Einbeziehung der Umweltauswirkungen zu vereinfachen, weil das System für die Planerinnen und Planer transparenter wird. Ich sehe in dem Zusammenhang den sog. Scopingprozess als einen ganz wichtigen Bestandteil des Planungsprozesses, wo der Untersuchungsrahmen festgelegt wird. Da lässt sich eine ganze Reihe von Schwierigkeiten von vornherein vermeiden, indem man explizit sagt, was im Einzelnen und mit welchen Methoden untersucht werden soll und ob bestimmte Schwerpunkte vielleicht auf anderen Planungsebenen untersucht werden sollten. Diesen Abschnitt des so genannten Scopings - Festlegung des Untersuchungsrahmens - halte ich also für einen ganz wichtigen Bestandteil des Planungsprozesses. Wenn man diesen Schritt und auch die anderen Vorgaben des Systems des Gesetzes nutzt, kommt man sicherlich zu einer systematischeren, einfacheren und auch bürokratieärmeren Planung. Auf der anderen Seite muss man natürlich sagen: In den Bereichen, in denen es heute noch keine Öffentlichkeitsbeteiligung gibt, ist mit der Einführung der Öffentlichkeitsbeteiligung natürlich noch ein Stückweit Zusatzaufwand und damit auch Bürokratie verbunden. Ich sehe da aber keine sehr große Hürde. In der Bauleitplanung, die zwar hier nicht zur Debatte steht, aber als Beispiel dienen kann, haben wir diese allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung seit etwa 30 Jahren, ohne dass sie zu irgendwelchen nennenswerten Schwierigkeiten geführt hätte. Ich sehe den

großen Vorteil der Strategischen Umweltprüfung in dem Zusammenhang auch darin, dass der Planungsprozess und damit auch das Planungsergebnis transparenter werden. Das würde ich den Schlagworten „systematisch, einfach, bürokratiearm“ noch hinzufügen wollen: Die Transparenz des Planungsprozesses ist sicherlich ein Gewinn.

**Vorsitzender**: Vielen Dank. Bevor ich Herrn Oligmüller das Wort gebe, möchte ich folgendes mitteilen: Der Restaurationswagen ist im Sitzungssaal eingetroffen. Er wird in einigen Minuten nach oben gehen, so dass auch die Besucher dieser Anhörung die Möglichkeit haben, sich verköstigen zu lassen. Nach bisheriger Planung wird gegen 12:00 Uhr nochmals ein Versorgungswagen kommen. - Herr Oligmüller bitte.

Sv. Prof. Dr. Peter **Oligmüller**: Die an mich gerichtete Frage bezieht sich auf den Anwendungsbereich und zielt speziell auf die Einbeziehung zweier Pläne - Luftreinhalte- und Lärmminde-rungspläne einerseits und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten andererseits. Man ist zunächst erstaunt, wenn man - unabhängig von den einschlägigen Vorschriften - mit dem Tatbestand konfrontiert wird, dass eine reine Umweltplanung noch einmal einer zusätzlichen systematisierten Umweltprüfung zugeführt werden soll. Wenn man sich die Richtlinie anschaut, ist in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a etwas zu der Einbeziehung von Plänen gesagt, die hier in Frage stehen. Dort ist ein klarer Bezug zu bestimmten Bereichen gemeint, nämlich Energie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Industrie, etc. Es ist die Frage, ob die Luftreinhalteplanung oder die Lärmminde-rungsplanung eben diesen Bereichen zuzuordnen ist. Ich meine: wenn überhaupt, dann nur mittelbar. Es kann natürlich sein, dass sich eine Luftreinhalteplanung auch auf Industrieanlagen bezieht, das ist aber nicht zwingend. Aus meiner Sicht sind hier nur diejenigen Planungen gemeint, die direkt diese Bereiche zum Planungsziel haben. Infolgedessen sind nur mittelbare Berührungen mit diesen Bereichen nicht ausreichend.

Vor diesem Hintergrund ist eine Luftreinhalteplanung, die eben nicht auf den Bereich Industrie oder Forstwirtschaft etc. ausgerichtet ist, nicht mit einbezogen. Es fehlt an dieser Sachanbindung zu den in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a aufgezählten Bereichen. Davon unabhängig ist die Frage, ob Pläne und Programme im Sinne der Richtlinie unbedingt negative Aspekte haben müssen. Es sind m. E. auch Pläne mit einbezogen, die positiv wirken. So ist das Schreiben der EU-Kommission zu verstehen; es ist insoweit nachvollziehbar.

Gestatten Sie mir aber hierzu eine Bemerkung: Bei allen Einschätzungen wundert mich dieser Respekt vor der Beurteilung der Kommission. Ich habe immer gelernt, dass über das Europarecht letztlich der Europäische Gerichtshof wacht. Man sollte derartige Einschätzungen also nicht über-

bewerten. Die von der Kommission gegebene Antwort ist auf eine Frage, die nicht zielgenau ist, schon nachvollziehbar. Entscheidend ist aber die andere Frage der Sachanbindung an die o. g. Bereiche, und die sehe ich bei den genannten Plänen nicht. Die Frage ist strittig. Sie sehen, dass der Bundesrat meiner Auffassung folgt, allerdings mit einer anderen Begründung, während andere Juristen das wiederum *noch* anders sehen. Ich warne davor, zu viele Ängste zu entwickeln, ob hier Europarecht verletzt werden könnte oder nicht. Es gibt gute Gründe zu sagen, dass Luftreinhalte- und Lärminderungspläne hier nicht zwingend einzubeziehen sind.

Eine andere Frage ist jedoch, ob man es gleichwohl ohne einen europarechtlichen Zwang macht. Das ist eine Frage der Abwägung, die Sie hier in diesem Hause zu leisten haben. Es wurde aus den Vorreden deutlich, dass mit einer Einbeziehung in die SUP positive Aspekte verbunden sein können. Ich mache aber auch darauf aufmerksam, dass es allein - ich habe nachgerechnet - 14 Verfahrensschritte sind, die mit dieser SUP letztlich verbunden sind. Es ist ein Mehr an Aufwand, und es stellt sich die Frage, ob dieses Mehr an Aufwand den möglichen Gewinn an Umweltschutz rechtfertigt. Zu den Luftreinhalte- und den Lärminderungsplänen muss man wissen, dass diese Pläne schon nach geltendem Recht nicht monofunktional einseitig auf Lärm und Luft ausgerichtet sind. Auch bei diesen Plänen müssen andere Aspekte des Umweltschutzes Berücksichtigung finden, so dass das Mehr an Umweltschutz wirklich nur in der Systematisierung der Vorgehensweise im Verfahren zu sehen ist. Sie müssen also nach der heutigen Sachverständigenanhörung ein Fazit ziehen und abwägen, ob es das wirklich wert ist. Ganz kurz noch zu den Überschwemmungsgebieten. Hier stellt sich die Frage: Ist das eine Planung, wenn ich in einer bestimmten Situation quasi zwangsläufig ein Überschwemmungsgebiet ausweisen muss, um einer Gefahrensituation zu begegnen? Der Planungsbegriff ist eher diffus. Zur Planung gehört, dass man Alternativen hat, dass man z. B. bei der Raumplanung optimiert. Wenn ich aber in einem Gebiet nichts anderes machen kann, als es als Überschwemmungsgebiet auszuweisen, damit es nicht zu Überschwemmungen kommt, stellt sich hier die Frage, ob das wirklich noch Planung ist. Es gibt sicher Gründe, dies zu verneinen und diese Maßnahme deswegen von der Richtlinie nicht zwangsläufig als erfasst anzusehen.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Ich hatte einleitend versäumt, Frau PSts Margareta **Wolf** (BMU) vorzustellen, die jetzt gebeten hat, sie zu entschuldigen, da sie nun dringend andere Pflichten zu erfüllen hat. Das Ministerium ist aber durch Herrn Ministerialrat Dr. Christof **Sangenstedt** sehr kompetent vertreten. - Das Wort hat jetzt Frau Abg. Mehl, bitte schön.

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Werk als Planer. Es ist kritisiert worden, dass in diesem Gesetz auch die positiven Umweltauswirkungen dargestellt werden sollen; so habe ich das jedenfalls verstanden. Es stellt sich die Frage, warum sich das nicht nur auf die negativen Umweltauswirkungen bezieht. Mich würde aber Ihre Meinung interessieren, ob es auch in dem Zusammenhang im gesamten Planungsrecht Vorteile macht, dass auch positive Umweltauswirkungen dargestellt werden müssen, und wenn ja, welche. Sie sagten eben, es gibt praktisch nichts Neues, es ist kein neues materielles Recht, sondern der Vorteil besteht darin, dass die gesamte Umweltschutzplanung systematisiert wird. Da ich selber Planerin bin, tabuisiere ich so etwas ganz gerne; ich finde es recht gut, wenn man den Überblick bewahren kann.

Abg. Petra **Bierwirth** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Bunge. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass Abfallwirtschaftsthemen einer generellen SUP-Pflicht unterliegen. Meiner Ansicht nach werden sich aber die Abfallwirtschaftspläne im Einzelfall unterscheiden. Wäre es da nicht besser, erst diese Pläne einer Einzelfallbewertung zu unterziehen, oder halten Sie es für richtig, sie generell in die SUP-Pflicht mit einzubeziehen?

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich fasse noch einmal nach zur Frage der Alternativen und bitte um Beantwortung der vorhin Herrn Professor Bunge gestellten Frage, jetzt gezielt auf den Bereich Verkehr/Verkehrsplanung, durch Herrn Dalkmann und den BUND. Wird durch diese Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung das, was bisher an Umweltverträglichkeitsprüfungen gemacht wurde, erweitert, und dies auch in genügender Weise? Sind also entsprechend dem Anspruch der Richtlinie tatsächlich Alternativen bei der Verkehrsplanung zu berücksichtigen? Also nicht nur Linienführung, sondern insgesamt Alternativen von Verkehrsregelungen?

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Ich habe offenbar etwas versäumt. Frau Dött, Ihre erste Frage ist teilweise noch nicht beantwortet. Ich bitte um Entschuldigung und gebe Herrn Professor von Dressler das Wort.

Sv. Prof. Hubertus von **Dressler** (BDLA): Es ging um die Frage der 1:1-Umsetzung und um die Frage der Planungspraxis, wie die Mehrbelastung beurteilt wird. In der ersten Runde haben wir dazu eigentlich schon einiges gehört. Ich denke, der Gesetzentwurf richtet sich schon weitgehend an den europäischen Vorgaben aus, aber es geht aus meiner Sicht gar nicht so sehr um das explizite 1:1-Umsetzen, sondern um das Einsortieren in das deutsche Planungssystem, das bei der Größe

der EU durchaus sehr unterschiedlich ist. An verschiedenen Stellen sehen wir da durchaus noch Verschlinkungs- oder Deregulierungsmöglichkeiten. Uns scheint es ganz besonders an einer Stelle - über den Punkt haben wir schon geredet -, der Einbeziehung der Umweltschutzplanung, ein bisschen über das Ziel hinauszugehen. Das ist jetzt eine Frage der juristischen Bewertung. Wir haben schon einiges dazu gehört. Da geht es um die Frage, ob das unter die in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs genannten Sachbereiche fällt. Da geht es um die Frage, wie das Rahmensetzungsmerkmal ausgestaltet ist. Mir geht es vor allem noch einmal um planungspraktische, sachlogische Argumentationen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass mit der SUP-Richtlinie angestrebt wurde, Umweltschutzplanungen, die mehrere oder fast alle Schutzgüter der SUP-Richtlinie berücksichtigen und die medienübergreifend und integrativ sind, wiederum noch einmal einer SUP zu unterziehen. Ich glaube, das würde ich ähnlich einschätzen wie Herr Oligmüller, dass der Gesetzgeber da Gestaltungsspielraum hat. So eindeutig würde ich das Schreiben der EU in diesem Punkt auch nicht auslegen; dazu war die Frage auch zu allgemein. Ich glaube, die EU weiß eigentlich gar nicht, was Landschaftsplanung in Deutschland ist. Frau Abgeordnete, Sie hatten dann vor allen Dingen noch einmal danach gefragt, welche Mehrbelastung daraus für die Kommunen resultiert. Da ist gerade dieser Punkt der Landschaftsplanung. Ich glaube, dass vom Gesetzgeber bzw. erst einmal von der Bundesregierung beabsichtigt ist, auch die Landschaftsplanung zu stärken. Das kann man § 19a des Gesetzentwurfs entnehmen. Ich glaube aber, dass es in der Konsequenz eher zu einer Schwächung führt, weil es eine sehr komplizierte Verfahrensregelung geworden ist und weil es meiner Meinung nach dem zuwider läuft, was gerade im EAG Bau beschlossen wurde, denn diese Regelung, wie sie sich jetzt hier findet, würde dazu führen, dass es eine Doppelprüfung gibt: dass man einmal die Landschaftsplanung prüft, die man eigentlich benutzen will, um sie heranzuziehen, und dann noch einmal den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan prüft. Da sehe ich andere Optimierungsmöglichkeiten, indem man die Landschaftsplanung eben aus dieser obligatorischen Prüfpflicht herausnimmt, jedenfalls, soweit es dem Rahmenrecht des Bundes entspricht, und dass man die Landschaftsplanung eher dazu nutzt, diese Verfahren schlank zu machen, einfacher zu machen und die Inhalte, die in der Landschaftsplanung alle aufbereitet werden, dann auch für die Umweltberichte nutzt. Das ist glaube ich auch aus dem zum EAG Bau durchgeführten Planspiel sehr deutlich geworden, in dem die Kommunen übereinstimmend sagten, dass sie dafür die Landschaftsplanung herangezogen hätten und dass der Mehraufwand für die Erstellung des Umweltberichtes nicht sehr groß gewesen sei. An diesem Punkt, so denke ich, muss unbe-

dingt etwas geändert werden, weil man sonst das konterkariert, was man in anderen Gesetzgebungsverfahren - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und EAG Bau - eigentlich angestrebt hat. Für mich wäre das ein wesentlicher Punkt, wo man ein Stück zurückgehen muss.

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Ich möchte ganz gerne bei Ihnen, Herr Professor von Dressler und Herr Dr. Hüwels, noch einmal nachhaken. Ich habe den Eindruck, dass wir es hier mit einer schwierigen Umsetzung zu tun haben, die auf alle Fälle bürokratischer ist, als sie vorher war, und mit einer Zielsetzung, von der ich nicht weiß, ob das Mehr an Bürokratie einen Mehrwert hat. Deswegen möchte ich den Wirtschaftsbezug oder darüber hinaus herstellen. Wie beurteilen Sie die Höhe und die Auswirkungen, die durch die zeitliche Verzögerung der Planungsverfahren durch die neuen Regelungen auftreten werden oder auftreten könnten? Würde dies nicht zu einem weiteren Hindernis für die Schaffung eines neuen Betriebs oder für Investitionen führen, wenn der zeitliche Rahmen durch die neuen Regelungen noch größer gesetzt wird, als es ohnehin schon durch die bereits bestehenden Gesetze und Verordnungen der Fall ist? Denn wir sind doch eigentlich angetreten, um weniger Bürokratie zu haben, um das schlanker zu machen, um von den verschiedenen Ebenen vielleicht auch einige wegzulassen, um es einfach durchgängiger zu machen. Ich habe hier aber eher die Befürchtung, dass man sich gegenseitig auf den Füßen steht, dass alles langwieriger wird.

Abg. Michael **Kauch** (FDP): Ich möchte in dieser Runde auf die Frage der Möglichkeiten der Abschichtung, Vermeidung von Doppelprüfungen und richte die Frage an den BBSE und an Herrn Professor Oligmüller. Sie beide haben auf den Fragenkatalog der Fraktionen geantwortet, dass der Gesetzentwurf nicht alle Möglichkeiten der Richtlinie ausschöpft. Ich hätte das gerne konkretisiert. Welche Wege würden Sie sehen, um dem Ziel der Vereinfachung hier näher zu kommen?

Abg. Gabriele **Lösekrug-Möller** (SPD): Genau zu der Frage, die Sie, Herr Kauch, gestellt haben, wünsche ich mir Antworten von Herrn Hender und Herrn Dalkmann. Welche Möglichkeiten der Abschichtung eröffnet eigentlich dieses Verfahren und wer kann dies so vollziehen, dass es im Sinne eines schlankeren Verfahrens - ich greife zurück auf die Frage von Frau Dött - auch funktionieren kann?

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Das Wort hat jetzt Herr Werk.

Sv. Prof. Dipl.-Ing. Klaus **Werk:** Zu den Fragen der positiven Auswirkungen beziehe ich ein, was seitens des BDLA zum Punkt der Landschaftspla-

nung zu diskutieren wäre. Es ist eindeutig, dass es, wie Herr Scholles einführend ausgeführt hat, nicht allein um die Frage von beeinträchtigenden Wirkungen auf bestimmte Schutzgüter geht, sondern um eine umfassende Beurteilung hinsichtlich - das ist auch logisch - positiver Auswirkungen, die mit einem Plan oder Programm verbunden sein werden, denn die jeweiligen Schutzgüter sind zu werten und zu richten, und zwar hinsichtlich der Optimierung wie auch einer beeinträchtigenden Wirkung. Das ist glaube ich unstrittig von allen Kollegen auch so vorgetragen worden. Nun ist die Frage in dem Zusammenhang, dass die Richtlinie sehr deutlich auf einzelne Schutzgüter abhebt. Das wurde von Herrn Oligmüller schon in Richtung Lärm, Wasser, Boden diskutiert. In dem Zusammenhang ist jetzt die Frage: Was ist mit übermedialen Betrachtungen, wenn eine Optimierung schon in einem Plan oder Programm übermedial herbeigeführt ist, was z. B. der Landschaftsplanung eigen ist und sie sozusagen spezifisch heraushebt von den anderen Plänen und Programmen, die sich relativ deutlich auf einzelne Tatbestände, einzelne Schutzgüter, und dies teils nur monokausal, abheben? In dem Zusammenhang ist Artikel 3 der Richtlinie zu betrachten, nämlich: Handelt es sich um eine Rahmensetzung? Und: Ist mit diesem Plan oder Programm letztlich eine Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der FFH-Richtlinie bewirkt oder nicht? Das sind die beiden entscheidenden Momente. Meine Position in der Ihnen vorliegenden Stellungnahme - deshalb bin ich ausführlicher darauf eingegangen - ist, dass ich nicht erkenne, dass hier eine Rahmensetzung seitens der Landschaftsplanung, wie wir sie in Deutschland im Bundesnaturschutzgesetz disponiert haben, einhergeht, weil entsprechende Vorhaben auch hinsichtlich der Kompensationsplanung nicht originär geplant werden. Das wäre ja jetzt eine Problematik, die der Landschaftsplanung nicht eigen ist, und ich erkenne nicht aus den §§ 14 und 15 des BNatSchG und aus den Ländergesetzen, dass es sich hier um eine dezidierte Rahmensetzung handeln würde. Und auch mit der Landschaftsplanung wird unmittelbar keine Verträglichkeitsprüfung bewirkt. Man muss dazu - von der rechtlichen Frage losgelöst - sich auch mit den Maßgaben, die im BNatSchG allerdings sehr dezidiert festgeschrieben sind, beschäftigen, ob es methodisch und auch verfahrensgebunden möglich ist, eine unkomplizierte Handhabung mit der Vermeidung von Doppelprüfungen und damit einer ungleichen Gewichtung hinterher dessen, was in der Strategischen Umweltprüfung hervorbringen ist, eine nachvollziehbare Bewertung auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter geben kann. Das sehe ich anders, weil ein Gutteil der entsprechenden Schutzgüter bereits in den §§ 1 und 2 des BNatSchG begründet ist, der jetzt auch im Rahmen der Landschaftsplanung einer Optimierung zugeführt ist und dies - wonach die Abgeordnete

Frau Mehl fragte -, mit positiven Auswirkungen versehen, auch insistent im Planwerk vollzieht. Und damit haben Sie ein Problem, dass Sie sowohl in der Prüfung der Strategischen Umweltprüfung wie in der Landschaftsplanung mit einem Schutzgut doppelt umgehen und dass Sie dies - davon gehe ich jedenfalls aus - nicht nachvollziehbar und methodisch klar vollziehen werden können.

Ganz anders ist es mit der Frage, dass im EAG Bau diese Dinge jetzt auch verbindlich festgeschrieben sind und bei der Integration der Landschaftsplanung im Rahmen der Bauleitplanung und auch der Landesplanung diese Dinge natürlich dann einer Strategischen Umweltprüfung zugeführt sind, wenn es sich konkret und dezidiert um die Vorhaben vorbereitende Planung handelt. Bebauungsplanung und Flächennutzungsplan sind ja noch vorbereitende Planungen zur Vorhabenseite. Insofern sehe ich, unbestritten, da gibt es gar keinen Zweifel, für die SUP die Frage sowohl für die beeinträchtigende Wirkungen wie für die positiven Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzgüter als gegeben. Ich sehe das aber in puncto Landschaftsplanung aus den dargestellten Gründen anders. Wenn man zu dem Punkt käme, dass die Landschaftsplanung rechtlich zwingend SUP-pflichtig werden müsste, ist das, was seitens der Bundesregierung vorgelegt worden ist, konsequent, daran hätte ich dann keinen Zweifel. Ich bestreite aber in Bezug auf diesen Punkt der Landschaftsplanung, was Herr von Dressler auch schon vorgetragen hatte, dass in der medienübergreifenden Optimierung seitens der Landschaftsplanung dies bereits vorgenommen worden ist und es sonst zu Doppelprüfungen insbesondere bei der der Bauleitplanung kommt.

Sv. Prof. Dr. Thomas **Bunge**: Die Frage betraf die SUP-Pflichtigkeit von Abfallwirtschaftsplänen. Dazu muss man sich das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ansehen, um klären zu können, ob diese Pläne für die Zulassung der Vorhaben einen Rahmen setzen. Hier geht es um Abfallbeseitigungsanlagen. Es gibt mehrere Inhalte der Abfallwirtschaftspläne. Zum einen sollen sie die zur Sicherung der Inlandsentsorgung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen darstellen und geeignete Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen ausweisen. Das sind offensichtlich Dinge, die einen Rahmen für die Zulassung dieser Projekte setzen; vor allem dann, wenn sie für verbindlich erklärt werden, aber auch dann, wenn sie nicht verbindlich sind. Auch dann müssen sie nämlich bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt, d. h. in Rechnung gestellt werden. Es gibt auch Fälle, in denen Abfallbeseitigungsanlagen keine solchen Flächen ausweisen, weil in Zukunft - also während der Laufzeit des Plans - nicht geplant ist, entsprechende Beseitigungsanlagen neu zu bauen. Das ist allerdings wegen der neuen Regelungen im Abfallrecht ein recht unwahrscheinlicher



Fall; man muss zum 1. Juni 2005 ja eine ganze Reihe von Deponien schließen und Vorbehandlungskapazitäten aufbauen, so dass ich denke, es wäre ein recht atypischer Fall, wenn ein aktueller Abfallwirtschaftsplan, der unter die SUP-Pflicht fällt, keine geeigneten Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen ausweisen oder diese Kapazitäten darstellen würde. Er muss auf alle Fälle dann Aussagen über die erforderlichen Kapazitäten enthalten - auch dann, wenn er keine Flächen ausweist. Ich denke, auch in diesem Punkt stellt er die Weichen für künftige Zulassungsentscheidungen für Abfallbeseitigungsanlagen. Wenn eine Abfallbeseitigungsanlage geändert, z. B. erweitert werden soll, fragt man sich natürlich: Finden sich dann im Plan entsprechende Vorgaben dafür? Das heißt: Auch in diesem Punkt sehe ich, dass der Plan rahmensetzenden Charakter hat. Die Konsequenz ist also, er erfüllt alle Kriterien, die die Richtlinie für die SUP-Pflicht verlangt, so dass ich es schon für richtig halte, den Plan dann auch unter die obligatorische SUP-Pflicht zu subsumieren, wie der Entwurf es getan hat.

Sv. Holger **Dalkmann**: Herr Abg. Hermann hatte gefragt, wieweit speziell im Bereich der Bundesverkehrswegeplanung eine Erweiterung mit der SUP eintritt. Dies ist in Bezug auf eine Erweiterung absolut zu bejahen. Wir haben erstmalig hier die Möglichkeit, das Vorsorgeprinzip durch die SUP in der Verkehrsplanung einzuführen. Wir haben die Möglichkeit, das Verfahren zukünftig im Verkehrsplanungsbereich transparenter zu gestalten. Wir haben die Möglichkeit, es effizienter und vor allem auch systematischer zu gestalten. Auch die geplante Einbeziehung der Öffentlichkeit ist hier ein Schritt nach vorne. D.h. wir haben im Verkehrsbereich bereits viele europäische Beispiele, gerade im skandinavischen und englischen Bereich, die genau zeigen, dass hier eine Verbesserung durch die Einführung der SUP eintritt. Herr Hermann hatte auch gefragt, was heißt das für die Alternativen, sind diese ausreichend im Gesetzentwurf erwähnt. Der Gesetzentwurf erwähnt derzeit vernünftige Alternativen. Hier geht es zukünftig darum, diese auszugestalten, d.h. man muss hier eine Diskussion führen, die etwas weiter geht. D.h. hier müssen zukünftig nicht nur modale Alternativen geprüft werden, sondern auch verkehrspolitische; es müssen räumliche Alternativen und nicht zuletzt auch technische Alternativen geprüft werden. Hier kommen wir jetzt zu dem Punkt, wo es noch fraglich ist, wie es denn in der Bundesverkehrswegeplanung überhaupt weitergeht. Ich denke, die Diskussion um die Strategische Umweltprüfung ist genau der richtige Zeitpunkt, noch einmal darüber nachzudenken, wie man in Richtung einer tatsächlichen integrierten Verkehrsplanung geht, d.h. hier über die Möglichkeiten und auch über das Verfahren noch einmal grundsätzlich nachzudenken. Ich denke, gerade der Bundesverkehrswegeplan

2003 hat deutlich gezeigt, dass dieses Verfahren auf der Ebene auch incl. der Umweltprüfung so zu aufwendig ist. D.h. hier kann man eine Entschlackung erreichen, indem man diskutiert: Muss ich denn tatsächlich 1.800 Projekte - und hier spreche ich auch von kleinen Umgehungsstraßen - wirklich in die Bundeskompetenz stellen? Muss ich nicht zukünftig sagen: Was heißt denn Netzplanung? Und hier haben wir einen typischen Punkt der Strategischen Umweltprüfung. Wir betrachten hier Netze und nicht kleinräumige Lösungen. D.h. wir haben auch hier die Möglichkeit, zukünftig bei der Bundesverkehrswegeplanung durch eine Strategische Umweltprüfung zu erreichen, dass tatsächlich eine Netzprüfung stattfindet, dass zusätzlich erstmalig die Ziele auch überprüft werden; d.h. Ziele im Bereich Klimaschutz und Flächenerschneidung, dass aber auch gerade diese großräumigen Maßstäbe erstmalig betrachtet werden und erst im Nachfolgenden - das bekommen wir gleich noch zum Thema Abschichtung - erhalten wir eine UVP, um in den kleinteiligen Bereich zu gehen, d.h. sich auch zu bemühen, bei der Strategischen Umweltprüfung das Verfahren nicht zu sehr zu belasten. Hierzu bedarf es aber einer weiteren politischen Diskussion.

Sv. Tilman **Heuser** (BUND): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, da ist vielleicht erst einmal der Einsatz der Strategischen Umweltprüfung nicht nur für die Verkehrsplanung, sondern insgesamt zu klären. Hier geht es also nicht um mehr Bürokratie; vielmehr müsste das Logo eigentlich heißen: mehr Demokratie wagen, denn letztendlich setzt die ganze SUP so, wie sie vorgelegt wird und wie sie in der EU-Richtlinie ausgerichtet ist, nicht darauf, die Umweltbelange in materiellrechtlicher Hinsicht zu stärken, sondern es geht es darum, die Planung zu modernisieren, sie bürgerfreundlicher zu gestalten, d. h. die Menschen frühzeitig einzubeziehen, wie die Zukunft gestaltet wird und damit letztendlich auch Planungskonflikte einfach dadurch abzubauen, dass sie partizipieren können. Sagen wir einmal: Genau die Umsetzung der Ergebnisse von jahrzehntelanger Partizipationsforschung. Das ist in vielen Bereichen ja auch regelmäßig eine Forderung des Deutschen Bundestages, die Bürger viel stärker in die Gestaltung der Zukunft einzubeziehen. Betrachtet man nun die einzelnen SUP-Elemente, geht es dabei darum, Planung zu modernisieren und sie effizienter zu gestalten, indem Elemente, die eigentlich selbstverständlich sind und in guten Planungen auch schon eingesetzt werden, jetzt hier umzusetzen. Das bedeutet zum Einen die frühzeitige Bürgerbeteiligung, und zwar in einem geordneten Verfahren. D. h. sie haben dann auch eine Anlaufadresse, wo sie sich äußern können; sei es bei der Verkehrsplanung, sei es bei der Abfallwirtschaftsplanung oder auch anderswo. Sie müssen dann nicht mehr versuchen, allein über Kommunalparlamente, Leserbriefe usw. zu ge-

hen; dadurch entstanden ja sehr häufig teilweise chaotische politische Planungsverfahren. Man hat jetzt Ordnungsmöglichkeiten, Strukturierungsmöglichkeiten, indem man da öffnet.

Auch der zweite Ansatzpunkt sollte selbstverständlich sein: Auf der Basis umfassender Informationen zu einem frühen Zeitpunkt darüber zu diskutieren, was z. B. im Bereich der Verkehrsplanung sinnvoll ist, damit nicht erst am Ende eines Verfahrens plötzlich festgestellt wird, dass wichtige Naturschutzaspekte vergessen wurden oder dass es noch ganz andere Alternativen gegeben hätte. Genau dies verlängert z.Zt. nämlich ganz massiv die Planungen, weil dann immer in den Planfeststellungsverfahren nachgebessert werden muss und neue Studien eingereicht werden müssen.

Der dritte Punkt und da auch sehr zentral wäre die Alternativenprüfung, dass eben wirklich auch die von Bürgern vorgeschlagenen Alternativen in Betracht kommen, die meistens kreativ und innovativ sind. Die Müllpolitik der vergangenen Jahre war angestoßen von den Bürgern, die klar gesagt haben, wir wollen nicht nur Müllverbrennungsanlagen, sondern wir machen insbesondere eine Strategie der Müllvermeidung. Diese quasi von unten kommenden kreativen Lösungen wurden in den politischen und planerischen Prozess eingespeist. Und die SUP bietet nun die Chance, dies auch noch einmal verfahrenstechnisch zu stärken! Kommen wir zum vierten Punkt, dem Monitoring. Mit dem Monitoring führen wir ein sehr sinnvolles Instrument ein, um im Nachhinein feststellen zu können: Waren die Maßnahmen nun wirklich so, wie man sie erwartet hat, auch was die Umweltauswirkungen betrifft? Wo kann man nachsteuern? Aber auch: Wo kann man vielleicht Erkenntnisse für andere Planungsverfahren herausziehen? Das vereinfacht dann allein schon zukünftige Planungen.

Damit kommen wir speziell zur Verkehrsplanung. Die Frage war ja auch: Reicht es aus, was im Gesetzentwurf vorgesehen ist? In diesem Fall trifft das meiner Meinung nach nur sehr bedingt zu. Bei der Bundesverkehrswegeplanung, das hat Herr Dalkmann sehr deutlich gemacht, besteht ein großer Veränderungsbedarf. Da sind wir uns auch sehr einig, zumindest mit der Grundsatzabteilung des Bundesverkehrsministeriums, dass dieses Verfahren, wie es bisher ablief, so nicht mehr umsetzbar ist, auch wenn hier eine tolle Arbeit geleistet wurde: 1.800 Projekte wirklich im Detail zu bewerten ... Sie wissen selbst, wie wichtig diese ganzen durchgeführten Bewertungen für Ihre Entscheidungen zu den Ausbaugesetzen waren. Da wird die Frage sein: Wie kann man in Zukunft, wenn es um die Verkehrsinvestitionsstrategie des Bundes geht, das entsprechend abschichten? Dafür kann ich als ein gutes Beispiel nennen: Sachplan Straße und Sachplan Schiene/ÖPNV der Schweiz, die genau so etwas machen und die vorstellen, wie die Konzeption für die zu-

künftige Planung gemacht wird. Das ist dann der Vernehmlassungsentwurf, d.h. daran dürfen sich nicht nur Verbände, sondern jeder kann sich daran beteiligen und seine Anregungen dazu einbringen. Sodann wird das Verfahren fortgeführt. Es hat dort eine sehr hohe Akzeptanz, die man bei uns eben heute nicht hat.

Damit komme ich zu dem eigentlichen Schwachpunkt auch der Strategischen Umweltprüfung: Unserer Meinung nach und ich glaube auch durchaus nach Meinung der EU-Kommission ist die Linienbestimmung, wie sie heute durchgeführt wird, SUP-pflichtig. Das heißt also auch hier: Es muss deutlich mehr untersucht werden als einfach nur Trassen-Varianten. Um das auch an einem Beispiel deutlich zu machen: zumindest unter den Bedingungen der heutigen Bundesverkehrswegeplanung, denn auch da wurde lediglich eine Trasse oder eine Variante untersucht. Im Vergleich zum Nullfall wurde festgestellt, ist sie vielleicht bauwürdig oder nicht. Es wurden keinerlei andere Alternativen betrachtet!

Betrachtet man dies einmal konkret und bezieht es auch auf die Bürger, ein Beispiel: Planung der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg, also Autobahnplanung. Die Vorstudien auch der Länder-Verkehrsuntersuchung Nord-Ost (VUNO) ergaben: Der Ausbau der Bundesstraße reicht. Nach dem heutigen Verfahren, durch die Festlegung im Ausbaugesetz, wird aber von den Planungsbehörden eine Autobahn geplant. Jetzt entstehen natürlich überall Bürgerinitiativen, die ggf. davon betroffen sind. Und was fordern diese Bürgerinitiativen? Prüft bitte den Ausbau der Bundesstraße als Alternative - also genau das, was vorher die VUNO als Ergebnis hatte! Jetzt können Sie sich vorstellen, wie das auf die Bürger wirkt, wenn genau diese Variante dann von den Planungsbehörden nicht berücksichtigt wird, weil im Ausbaugesetz steht: Autobahn. D. h. Sie haben erst einmal ein wahnsinnig langes Planungsverfahren, dann irrsinnig hohe Konflikte; Sie haben eine wahnsinnige Politikverdrossenheit, und Sie werden dieses Projekt bis in die allerletzten Instanzen beklagt haben, statt dass man sich wirklich konkret vor Ort hinsetzt und versucht, eine gemeinsame Lösung zu finden. Deshalb geht es hier auch darum, wirklich eine integrierte Planung auch auf dieser Korridor-Ebene durchzuführen.

Ein anderes Beispiel, weil auch Ortsumgehung angesprochen war. Auch hier muss man sagen, dass man viele Sachen nur regional lösen kann und nicht von Berlin aus. Genauso geht es den Menschen z. B. in Mörfelden. Auch dort gibt es eine Ortsumgehungsplanung, sie steht im vor-dringlichen Bedarf. Dort sagt man, der Verkehr fährt heutzutage schon im Endeffekt über eine Industriestraße, am Ort vorbei. Das könnte man ausbauen. Da könnte man verstärken, eine andere Beschilderung vornehmen, und man müsste noch ein kleines Teilstück bauen, damit der Verkehr wirklich aus dem Ort heraus verlagert wird.

Auch diese Variante wird hier bisher nicht einbezogen. Deshalb geht es darum in der konsequenten Umsetzung der Strategischen Umweltprüfung, und da eigentlich auch ausgehend von der planerischen Selbstverständlichkeit. Man gibt den Planern wieder die Chance, Probleme zu lösen und nicht nur bestimmte Planungen durchzusetzen, sondern wirklich mit den Menschen gemeinsam etwas zu entwickeln, dass man da die Öffnung schafft, indem man sagt, okay, hier muss eben auch integriert geplant werden, je nachdem, was vor Ort im Rahmen des Raumes und auch des definierten Verkehrsproblems als Variante in Betracht zu ziehen ist. - Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Heuser. Ich habe jetzt drei Bemerkungen.

Erstens muss ich die Öffentlichkeit leider bitten, kein Geschirr auf die Stange zu stellen, das lassen die Sicherheitsbestimmungen nicht zu. Zweitens begrüße ich es sehr, dass der Abgeordnete Petzold wieder hier ist, und ich bitte ihn, ab ca. 11:30 Uhr die Sitzungsleitung zu übernehmen. Und drittens: Lieber Herr Heuser, das Problem ist natürlich, mit all der von Ihnen ausgeführten Demokratietheoretik können Sie nicht aus der Welt schaffen, dass Bürgerbeteiligung im Rechtsstaat Prozeduren impliziert, die von anderer Seite als Bürokratie wahrgenommen werden. Das ist die Frage, ob man eine Medaille von der einen oder von der anderen Seite betrachtet. Trotzdem haben Sie im Wesentlichen natürlich Recht.  
- Gelächter -

Sv. Tilman **Heuser** (BUND): Natürlich, aber deshalb geht es ja genau darum, die Planungsverfahren entsprechend zu modernisieren, und wenn Sie einmal betrachten, dass die ganzen positiven Beispiele von einer breiten Bürgerbeteiligung ausgehen ... Lokale Agenda u. a., Flächennutzungsplanung machen das heute als Standard. Diese verkrusteten Planungsverfahren, an denen sich heute unheimlich viele abarbeiten, gilt es zu modernisieren. Da hieße es - und da ist auch der Umweltausschuss gefragt -, endlich einmal das Umweltgesetzbuch auf den Weg zu bringen, denn jetzt zu gucken, wie man jedes einzelne Planungsverfahren optimiert, ist natürlich schwierig. Da sind jetzt auch die Planer gefragt. Das insgesamt voranzubringen wäre die zentrale Aufgabe, um die deutsche Planung für das 21. Jahrhundert auszustatten.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Zu den Fragen von Frau Dött nun Herr von Dressler und dann Herr Hühwels, bitte.

Sv. Prof. Hubertus von **Dressler** (BDLA): Frau Dött hatte noch einmal nach der schwierigen Umsetzung gefragt, nach dem Mehrwert und der Frage der zeitlichen Verzögerung, dem Aufwand. Als Planer aus der Planungspraxis würde ich sa-

gen, es geht sehr stark darum, dass wir, wenn wir überhaupt noch Akzeptanz gewinnen wollen, alle Möglichkeiten nutzen, um eine gute, schlanke, effektive Planung zu machen. Da sehe ich in dem Gesetzentwurf sowohl auf der einen Seite Schwierigkeiten, auf der anderen Seite aber auch Positives oder Chancen. Die Schwierigkeiten liegen, ich hatte es angesprochen, immer in dem Fall, wenn es um Doppelprüfungen geht und wo eigentlich kein Mehrwert dahintersteht. Der eklatanteste Fall ist für mich der Fall der Landschaftsplanung, bezogen auch auf die Bauleitplanung und auf die Raumordnungspläne. Da kann ich derzeit keinen Mehrwert erkennen, sondern sehe das Problem der Doppelprüfung: dass man die Landschaftsplanung selbst noch einmal der Prüfung unterzieht.

Sv. Dr. Hermann **Hühwels** (DIHK): Die Frage nach dem Aufwand auch der Planungspraxis ist extrem schwierig einzuschätzen, weil dieser sehr stark von der tatsächlichen Vollzugspraxis abhängen wird. Ich denke, auch wir als Planer versuchen schon sehr stark, unsere Möglichkeiten zu nutzen, diese Verfahren sehr effektiv und schlank zu gestalten, weil sonst keine Akzeptanz dafür zu finden ist. Der vorliegende Gesetzentwurf bietet, so denke ich, auch an anderen Stellen die Voraussetzungen dafür, effektiv und schlank zu arbeiten, im Sinne der Abschtung, auch hinsichtlich der Frage - bestimmte Sachen sind einfach schon geprüft - auf der Planungsebene, das wurde eben hier an dem deutlich, was der BUND dargestellt hat. Wenn man sich nun auch noch daran halten würde, wäre das Verfahren entsprechend schlanker. Der Gesetzentwurf spricht nicht dagegen, sondern stützt oder fördert das eigentlich.

Sie hatten nach den Betrieben gefragt. Man kann viele Fragen im Vorfeld bei der Planung klären, was dann nicht mehr auf der Projektebene geklärt werden muss. Dafür bietet dieser Gesetzentwurf alle Möglichkeiten, Doppelprüfungen auch an der Stelle zu vermeiden. Wie gesagt, in dem anderen Punkt, wo es Probleme gibt und wo es meiner Meinung nach nicht zum EAG Bau kompatibel ist - im Wesentlichen ist das der Fall der Landschaftsplanung, wo man dieses Instrument einfach nicht nutzt und wo man es meiner Meinung nach an der falschen Stelle verankert hat. Das müsste man deutlicher in § 14n des Gesetzentwurfs verankern, indem man dort sagt, zur Vermeidung von Doppelprüfungen ist die Landschaftsplanung heranzuziehen.

Manchmal habe ich den Eindruck, dass wir die heutige Debatte besser 1999 hätten führen sollen, als die deutsche Präsidentschaft beschlossen hatte, die Diskussion über eine Strategische Umweltprüfung aufzunehmen - ein Vorschlag, der seit 1996 auf dem Tisch lag und jahrelang vor sich hingedümpelt hat. M. E. hätte man damals noch ein paar Inhalte dessen, was wir heute hier diskutieren, noch integrieren können. Jetzt ist es nun

einmal so, dass wir Richtlinien umzusetzen haben und dass wir eine gewisse Bürokratie in Kauf nehmen müssen.

Welcher Mehrwert - es fällt mir schwer, den zu definieren. Es ist so, dass wir jetzt vom worst case ausgehen müssen. Wir müssen also sagen, welche Planung in Gang kommt, was ermöglicht sie im weiteren Verlauf und welchen Rahmen setzt sie für nachfolgende projektbezogene Planungen. Da ist es nun einmal so, dass wir diese Verfahrensschritte durchlaufen müssen, wir können uns in keiner Form mehr davor drücken. Was wir natürlich machen könnten, wäre, uns einer romantisierenden Auslegung der Strategischen Umweltprüfung zu enthalten. Es ist ein Verfahren, meine Damen und Herren! Es ist so, dass hier gesagt wird, in einem bestimmten Ablauf werden Schritte abgeschichtet und dann bestimmte Verfahren durchgeführt, z. B. eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Es wird nicht dazu kommen, dass die Öffentlichkeit, die interessierten Bürger entscheiden, ob eine Straße gebaut wird oder nicht; das darf nicht sein. Das ist auch nicht mein Demokratieverständnis, meine Damen und Herren, es tut mir leid! Ich gehe davon aus, dass die Bürger gehört werden, dass sie Gelegenheit haben, Stellung zu nehmen, und dass anschließend die Verantwortlichen eine Entscheidung zu treffen haben. Und dabei muss es bleiben! Wenn wir dazu kommen, dass Verfahren durch Tricks und dergleichen mehr aufgehalten werden, dann fügen wir dem Standort Deutschland enormen Schaden zu.

Um es kurz zu machen: Wir sehen eigentlich auch eine gewisse Gelassenheit angezeigt. Es ist doch nicht so, dass eine Planung von einer hierarchisch darüberstehenden Planung majorisiert werden soll, sondern die Planung, die der Staat macht, soll in bestimmten Verfahren ablaufen. Mehr ist ja gar nicht zu verlangen, als dass also auch eine Landschaftsplanung den Strukturen der Strategischen Umweltprüfung folgen muss. D. h. es wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, es wird sozusagen der Gegenstand der Planung diesen Prozeduren unterworfen, und dann hat sich die Sache. Entschieden wird dann in den Strukturen, und fertig. Es ist also doch nichts zu befürchten! Eigentlich ist es schon bemerkenswert, dass jetzt einige Fachplaner befürchten, ihre Spielwiese zu verlieren und an der Stelle jetzt in einen anderen Bereich integriert zu werden, einer anderen Prüfung unterzogen zu werden. Ich kann auch nicht nachvollziehen, meine Damen und Herren, dass jetzt gesagt wird, Luftreinhalteplanung, Lärmschutzplanung und dergleichen mehr können aus der Strategischen Umweltprüfung herausgenommen werden. Es ist so, dass man mit einem Lärminderungsplan und einem Luftreinhalteplan Verkehr, Industrie und Energie regelt. Es ist überhaupt keine Diskussion, dass sie natürlich Rahmen setzen für Industrie, die sich in einem Lärminderungsplan oder einem Luftreinhalteplan aufhält, und wenn Betriebe Betriebsein-

schränkungen zu dulden haben, dann muss das in einem entsprechenden Verfahren ablaufen, in dem auch Transparenz besteht. Ich sehe überhaupt keine Notwendigkeit, an der Stelle zu sagen, dass man das herausnehmen kann. Das wäre m. E. ein falsches Verständnis von Entbürokratisierung. Mein Plädoyer wäre: die Diskussion in Brüssel beginnen und nicht erst, wenn wir schon zwei Monate über der Frist sind und jetzt erst beginnen, darüber nachzudenken, was für Konsequenzen das haben könnte. Das Zweite ist, dass man diese Richtlinie nicht überinterpretieren sollte. Es ist eine reine Verfahrensvorschrift, die man glaube ich im Großen und Ganzen, wenn man sich wirklich zusammenreißt, organisieren kann. Das große Problem: Wir haben keine Verwaltungskapazitäten, die die Überwachung organisieren könnten. Da sehe ich überhaupt keine Möglichkeiten. Das wird abgelastet werden an diejenigen, die jeweils in den Gebieten sitzen, d. h. die Industrie und die Wirtschaft dürfen nachher die Daten liefern, die dann zu bestimmten Berichten aggregiert werden. Das den Beteiligten zu verkaufen wird, wie gesagt, nicht ganz einfach sein.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Zu den Fragen von Herrn Kauch zunächst bitte Herr Müller, dann Herr Oligmüller.

Sv. Wolf **Müller** (BBSE): Danke schön, Herr Vorsitzender. Bei der aufgeworfenen Frage ging es um die Thematik der Vermeidung von Doppelprüfungen. U. E. ist der § 14n des Gesetzentwurfs hier im Gegensatz zu Artikel 11 Absatz 2 der EU-Richtlinie relativ abstrakt ausgefallen. Wir haben insgesamt verschiedene Prüfungen, die abzuleisten sind. Zum einen ist es die Strategische Umweltprüfung, dann haben wir eine raumordnerische Umweltprüfung, es gibt eine anlagenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung, und zum Schluss ist da noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ziel muss es sein, diese insgesamt im Gesetzentwurf vorgesehenen Prüfungen untereinander oder miteinander zu verzahnen und gegeneinander abzuschichten, so dass bestimmte Aspekte der Prüfungen nicht immer wieder wiederholt werden müssen. Das bedingt natürlich, dass wir uns über eine Konvention verständigen, wann geprüft wird. Man muss sicherlich auch akzeptieren, dass bestimmte Dinge, die geprüft worden sind, nur über einen bestimmten Zeitraum valide sind. Das ist sicherlich so, und in diesem Zeitrahmen muss eben entschieden werden. Das heißt, wir würden uns für § 14n des Gesetzentwurfs konkret vorstellen, dass die Prüfungen, die wir im deutschen Recht kennen, dort tatsächlich auch aufgelistet werden und man sich der Frage zuwendet: Wie kann man hier diese vier Prüfungen gegeneinander und untereinander abschichten?

Sv. Prof. Dr. Peter **Oligmüller**: Das Thema der Vermeidung von Mehrfachprüfungen ist ein wichtiges Anliegen der EU-Richtlinie. Insbesondere durch Erwägungsgrund 9 wird das besonders zum Ausdruck gebracht. Sie haben also Rückenwind, wenn Sie an diesem Thema arbeiten.

Für meine Begriffe sollte man in diesem Themenkomplex zwei Dinge unterscheiden. Das Eine ist: Wir haben ein hierarchisch mehrstufiges Planungssystem. Dort ist die Frage zu stellen: Wo bringe ich die Umweltprüfung unter? Das Andere ist sicherlich das Verhältnis zwischen einer Strategischen Umweltprüfung einerseits und der dann sich anschließenden Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung von Vorhaben andererseits. Kann man das, was ich auf der einen Seite als Erkenntnisgewinn erzielt habe, bei der Vorhabenzulassung nutzen?

Zum ersteren Punkt. § 14f Absatz 3 des Gesetzesentwurfs ist m. E. eine sehr brauchbare Regelung, als sie sagt, dass die Prüfung der Umweltprobleme - dort geht es um den Untersuchungsrahmen - schwerpunktmäßig dort anzusiedeln ist, wo die Probleme am besten zu lösen sind. Ich denke, das kann man optimieren. Ich habe dazu einen Vorschlag gemacht, nämlich dass man nicht nur schwerpunktmäßig bestimmte Probleme auf einer Ebene ansiedelt, sondern ggf. sogar ausschließlich. Dann ist das, was Sie gerade ansprachen, vielleicht noch besser aufgehoben, indem man einfach sagt: Das Problem ist in diesem Umfeld jenes, und das bringen wir ausschließlich auf dieser Ebene hier unter und nicht auch noch an einer anderen Stelle. Hier wäre § 14f Abs. 3 des Gesetzesentwurfs entsprechend zu ergänzen.

Zum Thema Erkenntnisgewinn bei der Strategischen Umweltprüfung und Nutzung dieser Erkenntnisse auf der Zulassungsseite haben wir ein rechtliches Problem, weil Artikel 11 Abs. 1 der EU-Richtlinie nicht die Möglichkeit bietet, auf bestimmte Umweltverträglichkeitsprüfungen zu verzichten. Die müssen also weiterhin stattfinden. Mein Vorschlag wäre, dass man der Zulassungsbehörde die Möglichkeit an die Hand gibt, wenn mehr oder weniger alles schon einmal abgeprüft ist - sagen wir einmal, 99 % sind schon da -, dann die Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung als UVP bei der Vorhabenzulassung anzuerkennen. Das setzt natürlich voraus, dass man auch zeitnahe Erkenntnisse hat; man kann nicht eine Strategische Umweltprüfung, die vor zehn Jahren abgelaufen ist, anerkennen als eine entsprechende Umweltverträglichkeitsprüfung in Zulassungsverfahren. In nicht wenigen Einzelfällen kann es aber durchaus sein, dass mehr oder weniger anschließend an eine SUP eine UVP folgen wird. Da, meine ich, kann man durchaus sagen, dass es sinnvoll wäre, der Zulassungsbehörde diese Anerkennungsmöglichkeit einzuräumen.

Ich würde in dem Zusammenhang „Optimierung der Verfahren“ gerne noch einen Punkt ansprechen: die Beteiligung von Unternehmen. Es klingt

in den bisherigen Fragen auch schon an, dass diese möglicherweise Schaden erleiden. Ich sehe ein Problem, wenn Unternehmen, die an diesen vorgeschalteten Strategischen Umweltprüfungen nicht adäquat beteiligt sind, dann später bei ihrer Vorhabenzulassung Dinge vorbringen, die möglicherweise gar nicht mehr so einbringungsfähig sind, weil schon bei der Strategischen Umweltprüfung die Sache gelaufen ist. Deswegen erscheint es mir sinnvoll, wenn erkennbar ist, dass Unternehmen in einem Gebiet ein Vorhaben durchführen wollen, diese in die Strategische Umweltprüfung zwingend mit einzubeziehen. Wenn ich weiß, da ist z. B. ein Potenzial an Anlagenbetreibern, die in dem Gebiet ein Vorhaben realisieren wollen, muss ich diese zwingend in den Planungsprozess bei der Strategischen Umweltprüfung mit einbeziehen. Das wäre noch einmal ein weiterer Vorschlag, um das Thema „Optimierung des Gesamtgeschehens“ zu befördern.

**Vorsitzender**: Vielen Dank. Zu den Fragen von Frau Lösekrug-Möller erteile ich gleich das Wort Herrn Hendler und anschließend Herrn Dalkmann. Herr Kollege Petzold ist vielleicht so nett, mich in der Zwischenzeit schon abzulösen. - Herr Hendler, bitte.

Sv. Prof. Dr. Reinhard **Hendler**: Es wurde schon gesagt, dass das Prinzip der Vermeidung von Mehrfach- und Doppelprüfungen eine grundlegende Bedeutung in der EU-Richtlinie besitzt. Das kommt an zwei verschiedenen Stellen zum Ausdruck. Einmal geht es um die Abschichtungsthematik und zum anderen um die Frage, ob bestimmte Prüfverfahren miteinander kombiniert werden können. Die Abschichtungsthematik ist in § 14 f Abs. 3 des Gesetzesentwurfs konkretisiert worden, diese Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 der SUP-Richtlinie. Die Integrationsthematik ist in § 14 n des Gesetzesentwurfs behandelt worden, diese Vorschrift betrifft die Umsetzung von Artikel 11 Abs. 2 der SUP-Richtlinie. Die beiden Fragenkreise sind also zu unterscheiden.

Wenn ich die Frage richtig verstanden habe, zielte sie in erster Linie auf die Abschichtungsthematik. Hierzu ist zu sagen, dass die praktische Umsetzung einige Probleme aufwirft. Es geht nicht um die rechtliche Umsetzung, die in § 14 f Abs. 3 des Gesetzesentwurfs vorgenommen worden ist. Die Vorschrift enthält eine relativ offene Regelung, die der Praxis einen verhältnismäßig großen Spielraum eröffnet. Ob man zum gegenwärtigen Zeitpunkt schon mehr tun kann, als die Regelung des § 14 f Abs. 3 zu normieren, ist eine schwierige Frage, denn es kommt darauf an, wie die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen in der Praxis aussehen soll. Insoweit lassen sich zwar verschiedene Vorstellungen entwickeln. Eine andere Frage ist jedoch, ob diese Vorstellungen bereits so ausgereift sind, dass man sie in eine

Regelung aufnehmen könnte. Um ein praktisches Beispiel zu nennen: Ist auf der Ebene der Regionalplanung bereits bei der Ausweisung von Abgrabungsgebieten oder Gebieten für die Nutzung der Windenergie das Landschaftsbild geprüft worden, oder sind bestimmte Pflanzen- und Tierarten bereits untersucht worden, dann braucht man diese Prüfungen in der Flächennutzungsplanung oder in der Bebauungsplanung nicht mehr vorzunehmen - immer vorausgesetzt, dass kein größerer Zeitraum abgelaufen ist, der zu Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse geführt hat.

Ein weiteres Beispiel ist die Landschaftsplanung. Es ist gesagt worden, dass sie ein verhältnismäßig breites Zielspektrum aufweist, so dass die verschiedenen Umweltbelange bereits in ihrem Rahmen zu untersuchen sind. Ob dieses Zielspektrum alles Erforderliche umfaßt, ist eine andere Frage, die ich dann doch unter Hinweis auf die Diskussion um die Umweltleitplanung und Umweltgrundlagenplanung offen lassen möchte. Diese Diskussion gäbe es nicht, wenn die Landschaftsplanung bereits eine erschöpfende, integrative Aufgaben- und Zielsetzung hätte. Ungeachtet dessen ist die Landschaftsplanung breit angelegt, es werden viele Umweltbelange geprüft, und da dies der Fall ist, liegt es nahe, in der darauf folgenden Bauleitplanung die Strategische Umweltprüfung zu begrenzen. Man kann dann mit Rücksicht auf die Landschaftsplanung Prüfungsbeschränkungen vornehmen. Diese Möglichkeit eröffnet § 14 f Abs. 3 des Gesetzentwurfs. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens wird in Rechnung gestellt, dass bestimmte Informationen bereits vorliegen und dass bestimmte ökologische Untersuchungen durchgeführt worden sind. Dies alles wird durch die generalklauselartige Fassung des § 14 f Abs. 3 des Gesetzentwurfs ermöglicht. Die Frage ist, ob man diese Norm noch konkretisieren kann, um der Praxis Hinweise zu geben. Insoweit würde ich aber erst einmal abwarten, was die Praxis daraus macht. Vielleicht kann man der Praxis in Vollzugshinweisen einige Vorschläge unterbreiten, aber wir brauchen erst einmal Sicherheit im Umgang mit dieser Vorschrift, und wenn die Praxis darauf reagiert und Lösungen getestet hat, kann man möglicherweise in Form von Regelbeispielen eine Konkretisierung vornehmen.

Die Fraktion der FDP hat in ihrem Fragenkatalog Planspiele angesprochen. Hier wäre möglicherweise ein Gegenstand eines Planspiels. Die Möglichkeiten der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen im Rahmen von § 14 f Abs. 3 des Gesetzentwurfs könnten untersucht werden.

Sv. Holger **Dalkmann**: Zur Frage von Frau Lösekrug-Möller einerseits in Bezug auf schlankere Verfahren, das andere Stichwort war die Abschichtung. Zum ersten noch einmal ein kurzes allgemeines Statement genau zum Thema „schlankeres Verfahren“. Ich denke, dass die Stra-

tegische Umweltprüfung und die UVP zwei hervorragend geeignete Verfahren sind, die zukünftig aufeinander aufbauen sollten. Man sollte zukünftig auch nicht den Fehler begehen, die SUP zu sehr zu belasten, d.h. zu viele Informationen schon dort abzufragen. Man muss ganz klar sehen, dass das Prinzip der Strategischen Umweltprüfung auf großräumige Wirkungen abzielt, ganz klar auf die Frage von synergetischen und Wechselwirkungseffekten. Das bedeutet, dass man hier dann auch vorsichtig sein muss in Bezug auf die Frage: Kann ich eine SUP zu einem späteren Zeitpunkt auch als UVP anerkennen? Man muss hier vorsichtig sein, weil SUP und UVP einen unterschiedlichen Charakter haben. SUP dient meiner Ansicht nach in erster Linie dazu, Verfahren zu beschleunigen, indem man frühzeitig Fehlplanungen vermeidet. Hier hat man eine gute Chance, und ich denke, insofern trägt die SUP zu schlankeren Verfahren bei und verhilft mit ihrer Systematik auch eher zu einer Entbürokratisierung.

Zum Thema Abschichtung stimme ich Herrn Professor Hendler zu. § 14 f Abs. 3 des Gesetzentwurfs ist recht breit gefasst. Es ist eine flexible Lösung gefunden. In dem Bezug zolle ich Herrn Dr. **Sangenstedt** (BMU) und seinem Team großen Respekt, die in sehr viel Arbeit und sehr vielen Diskussionen einen glaube ich sehr guten Gesetzentwurf erarbeitet haben. Ich denke, auch hier besteht die Möglichkeit, erst in der Fachplanung zu sehen, wie die Abschichtung tatsächlich funktioniert. Ich möchte hier auf ein Beispiel aus dem Bereich des Verkehrs eingehen. Hier wäre eine Abschichtung im Idealfall hervorragend möglich zwischen der Bundesverkehrswegeplanung (BVWP), der Bedarfsplanung, der Linienbestimmung und dem Planfeststellungsverfahren, indem man auf BVWP/Bedarfsplanung ganz klar eine SUP nimmt und dazu später im Linienbestimmungsverfahren eine UVP. Da haben wir aber das Problem, dass der BVWP 2003 verabschiedet ist, viele Alternativen nicht geprüft worden sind und, wie ich vorhin erläutert habe, meiner Ansicht nach viel zu viele Projekte auf der nationalen Ebene existieren, d.h. hier keine vernünftige Alternativenprüfung stattfinden konnte. Das bedeutet vom Prinzip her, einerseits sollte man Linienbestimmung nicht SUP-pflichtig machen, andererseits haben wir das Problem, dass diese verkehrspolitischen Varianten nicht geprüft worden sind. D.h. hier muss eine Diskussion erfolgen, und ich würde dafür plädieren, auch bei Linienbestimmungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt eine SUP einzuführen, um dann später im Planfeststellungsverfahren weitere Gegensprüche usw. zu vermeiden.

**Stv. Vorsitzender**: Herzlichen Dank, Herr Dalkmann. - Ich komme jetzt zur nächsten Fragerunde, die ich in folgender Reihenfolge aufrufe: Herr Hermann, Frau Dött, Frau Homburger, Frau Jä-

ger, Herr Dr. Paziorek, Herr Bollmann und Herr Kauch.

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte zum Thema Landschaftsplanung und Notwendigkeit der Befassung oder des Auslassens Herrn Professor von Dressler bitten, noch einmal kurz zu argumentieren, warum er glaubt, dass es nicht notwendig ist, die Landschaftsplanung in die SUP aufzunehmen, und von Herrn Professor Bunge möchte ich gerne die Gegenargumentation hören.

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Es sind viele Planungsgeschichten, die heute von Kommunen und anderen Ebenen ausgelagert werden an Private. Diese private Planungs- und Consultingwirtschaft befürchtet, dass es hier und dort durch das SUPG zu einer anderen Landschaft wird und dass sie davon in irgendeiner Form betroffen sind. Hierzu möchte ich gerne die Meinungen des BBSE und des BDLA erfragen.

Abg. Birgit **Homburger** (FDP): Ich möchte auf die Frage von Begrifflichkeiten in dem Gesetzentwurf kommen und möchte von Herrn Professor Oligmüller und vom Vertreter des DIHT, Herrn Dr. Hühwels, wissen: Nach meiner Auffassung haben wir in dem Gesetzentwurf eine Reihe von teilweise auch neuen unbestimmten Rechtsbegriffen. Meine Frage lautet: Wie schätzen Sie den Gesetzentwurf in dieser Hinsicht ein und wie würden Sie uns raten, da herauszukommen? Ich nenne beispielhaft § 14d Abs. 1, wo es noch einmal um die Frage der Ausnahmen von der SUP-Pflicht geht. Als eine Ausnahme wird beispielsweise angeführt „...wenn Pläne und Programme nur geringfügig geändert werden oder die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene betreffen“. Ein weiteres Beispiel betrifft § 14g Abs. 3, wo noch einmal deutlich gemacht wird, dass hier die zuständige Behörde den Umweltbericht wertet und ein Programm im Hinblick auf eine „wirksame Umweltvorsorge“ beachtet werden soll. Das sind Punkte, wo ich mich frage, wie sie ausgelegt werden sollen. Sehen Sie das genauso bzw. muss da etwas geändert werden oder kann man das so stehen lassen?

Abg. Renate **Jäger** (SPD): Ich möchte die Frage nach den Überschwemmungsgebieten noch einmal aufgreifen. Herr Professor Hendler, inwieweit ist die Festsetzung aus Ihrer Sicht schon als ein Plan zu bezeichnen und inwieweit fallen diese Entscheidungen unter die Notwendigkeit der SUP-Pflicht?

**Stv. Vorsitzender:** Ich versuche, Herrn Dr. Paziorek später noch einmal aufzurufen. Zunächst Herr Bollmann, bitte.

Abg. Gerd Friedrich **Bollmann** (SPD): Ich habe eine grundsätzliche Frage an Herrn Dr. Scholles: Welche Vorteile kann eine Strategische Umweltprüfung von übergeordneten Plänen und übergeordneten Programmen für die nachfolgenden Ebenen und Verfahren bringen?

Abg. Dr. Peter **Paziorek** (CDU/CSU): Wir haben viel über Abschottung, Abschichtung, Verwaltungsverfahren und Vereinfachung gehört. Es ist natürlich sehr bedauerlich, dass will ich vorwegschicken, dass die kommunale Ebene heute hier fehlt, der Landkreistag. Ich werde auch noch einmal besprechen, warum es innerhalb der drei kommunalen Spitzenverbände nicht möglich war, jemand anderen vom Städte- und Gemeindebund zu benennen, wenn Herr Dr. Schink verhindert ist. Ich war in diesen Verbänden früher beruflich tätig, das hätte man durchaus regeln können. - Nichtsdestotrotz richte ich meine Frage nun an Herrn Scholles und an Herrn Professor Oligmüller. In der Begründung der Bundesregierung steht der Satz, dass die Kosten auf kommunaler Ebene nur schlecht abzuschätzen seien. Das ist auch nachvollziehbar, Großstädte werden einen anderen Aufwand haben als ein Kreis oder eine Gemeinde. Der Kreis ist aber z. B. in Nordrhein-Westfalen für die Landschaftspläne zuständig; wenn also eine kreisangehörige Gemeinde die Aufgabe nicht wahrnimmt, wird die kommunale Familie das über die Umlage zahlen, wenn der Kreis als höherer Kommunalverband die Aufgaben übernimmt. Meine Frage: Ist nicht doch schon abzuschätzen, was im Grunde im kommunalen Bereich an Mehrkosten auf die kommunale Seite zukommt? Wir wissen z. B. vom EAG Bau, dass die Stadt Krefeld gesagt hat, allein für das Monitoringverfahren schätze man gut 100.000 Euro pro Jahr. Ist das eine realistische Größe nur für das Monitoring in Ihren Zuständigkeitsbereichen? Wie sieht es mit der Finanzierung dieser Kosten aus; In dem Bereich gibt es keine Gebührenhaushalte, sie müssen aus dem allgemeinen Steueraufkommen bezahlt werden? Mich interessiert das aus dem Grund: Können hier evtl. Kostentragungsregelungen getroffen werden, dass also z. B. aus dem Länder- oder Bundeshaushalt konkrete Zuweisungen nach dem Prinzip erfolgen, dass auch letztlich der, der die Musik bestellt, das auch zu bezahlen hat?

Ich frage also: Kann man diese Mehraufwendungen schätzen? Gibt es schon Schätzungen auf dieser Ebene vor Ort? Müsste man evtl. auch hierzu erst einmal ein konkretes Planspiel durchführen, um nicht nur die Abschichtungsfrage zu klären, sondern auch, was das finanziell für die Haushalte vor Ort ausmacht? Oder sind das einfach wirklich vernachlässigbare Beträge, so dass ein solcher Aufwand wie ein Planspiel nicht notwendig ist?

**Stv. Vorsitzender:** Herr Hermann, Sie haben noch eine Frage?

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir haben uns darauf verständigt - was uns allen ein bisschen weh tut -, dass maximal zwei Fragen an einen oder eine Frage an zwei Sachverständige möglich ist ... Nach der „Kanonade“ von Herrn Dr. Paziorek würde ich gerne wissen, ob das eine neue Regelung ist; ich würde diese dann nämlich auch gerne anwenden.

**Stv. Vorsitzender:** Ich ging davon aus, dass nur eine Frage gestellt wurde, nämlich die nach der Abschätzung der kommunalen Kosten, und ich bitte beide Sachverständige, auch nur diesen Aspekt zu beantworten. Ich sehe aber weiteren Fragebedarf und notiere das gern für die nächste Fragerunde. - Als nächstes rufe ich nun Herrn Kauch auf.

Abg. Michael **Kauch** (FDP): Meine Frage richte ich an Herrn Professor Hendler und Herrn Professor Oligmüller. Es geht um eine Kompetenzzuordnung. Im Gesetzentwurf wird festgelegt: Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Umsetzung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, in die Anlage 3 aufzunehmen. Es geht also um die Frage, ob oder dass nicht der Gesetzgeber, sondern die Bundesregierung auf dem Verordnungsweg ermächtigt wird, zusätzliche Anwendungsbereiche dieses Gesetzes festzulegen, denn diese sind in Anlage 3 aufgeführt. Ich möchte, da sich Ihre Stellungnahmen an der Stelle unterscheiden, noch einmal zum einen die Argumente der Frage, inwieweit das verfassungsrechtlich zulässig ist und inwieweit Rechtsakte der Europäischen Union generell als derart bestimmt angesehen werden können, dass ein solcher Automatismus auch möglich ist.

**Stv. Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Kauch. Ich möchte hiermit die Fragerunde abschließen und rufe zur Beantwortung der Fragen von Herrn Hermann als erstes Herrn Professor von Dressler auf.

Sv. Prof. Hubertus von **Dressler** (BDLA): Herr Hermann, ich versuche die Frage einmal zu beantworten. Ich bin, das möchte ich noch einmal vorausschicken, kein Jurist, sondern Umwelt- und Landschaftsplaner; insofern halte ich mich bei juristischen Fragen etwas zurück. Wir haben uns natürlich mit den juristischen Sachverhalten auseinandergesetzt, und aus rechtlicher Sicht ist es aus meiner Sicht zumindest umstritten, was das Rahmensetzungsmerkmal angeht, ob es eigentlich erfüllt ist oder nicht. Hier wird m. E. für eine Planung, die unverbindlich ist, die fachlich gut-

achtlich ist und die nur zu berücksichtigen ist im Rahmen der Abwägung der Bauleitplanung, wird mir dieses Rahmen setzen aus meiner Sicht sehr weit ausgelegt. Es gibt andere Auslegungen, die besagen, da wird allenfalls das nach den anderen Rechtsgrundlagen enthaltene Ermessen eingeschränkt. Ergänzend dazu gehört auch der Bereich Naturschutz- und Landschaftspflege nicht zu den Sachbereichen, die in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs genannt sind. Der ist dem eigentlich nicht zuzuordnen. Auf der anderen Seite setzt auch Landschaftsplanung keinen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben oder löst eine FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Das wäre in dem Fall geradezu widersinnig, weil sie ja gerade zum Ziel hat, dieses vorzubereiten. Rechtlich ist es also zumindest umstritten. Sachlogisch gibt es meiner Meinung nach erhebliche Probleme, die ich schon genannt hatte. Zum Einen ist das eine integrative medienübergreifende Planung, die vielleicht noch nicht im Sinne einer Umweltleitplanung ist, die aber doch im Wesentlichen nicht wie vielleicht andere Umweltschutzplanungen dazu führen kann, dass bestimmte Auswirkungen durch die Optimierung eines Schutzgutes auf andere Schutzgüter verlagert werden. Das funktioniert bei der Landschaftsplanung nicht. So könnte man jetzt sachlich-inhaltlich argumentieren, aber das ist allein durch die Zielsetzung in §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs ausgeschlossen. Eine Prüfpflicht der Landschaftsplanung - das habe ich schon auf die Fragen von Frau Dött geantwortet - führt dazu, dass es auf der Ebene der Bauleitplanung zu einer Doppelprüfung kommt. Die Landschaftsplanung muss selbst erst geprüft werden; erst dann ist sie für die Umweltprüfung des Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplans heranzuziehen.

Alle positiven Beispiele von Landschaftsplanung und Flächennutzungsplanung in Zusammenarbeit - ich gehe immer von der rahmenrechtlichen Regelung aus, nicht von irgendwelchen Sonderfällen - zeigen, dass ein Effekt, ein Mehrwert immer dann eingetreten ist, wenn Landschaftsplanung und Bauleitplanung ineinander verzahnt waren und wenn es bestimmte Schnittstellen gab. Wenn man sich am Anfang überlegt hat, was die zentralen Aufgabenstellungen sind, was untersucht werden muss, wenn man dann sagt, wie sind eigentlich die städtebaulichen Zielsetzungen und wie die Umweltzielsetzungen - wenn man diese Schnittstelle hat und wenn man sich dann über die Frage der Vermeidung, des Ausgleichs und des Ersatzes auseinandersetzt. Dieses Verzahnen geht auf jeden Fall verloren, wenn erst die Prüfung für die Landschaftsplanung gemacht werden muss und dann die ganzen Prüfungen im Bereich der Flächennutzungsplanung oder des B-Plans noch einmal gemacht werden muss. Das ist für mich ein ganz wesentlicher Punkt. Daraus resultiert aber noch etwas ganz anderes. Ich will den Bürgermeister sehen, der sich dieses antut, der sagt,



ich würde ihm gegenüber argumentieren, mit der Landschaftsplanung kannst du ganz wesentliche Inhalte deines Umweltberichts und vieler anderer Umweltberichte für nachfolgende B-Pläne regeln. Ich muss dir aber leider sagen, das musst du selber jetzt noch einmal einer Umweltprüfung unterziehen. Das wird in der heutigen Wirklichkeit in den Gemeinden nicht akzeptiert, und das wird dazu führen, dass das Instrument, das Sie mit der Novellierung des BNatSchG eigentlich stärken wollten - Herr Hendler hat gesagt, es besteht die Gefahr, dass die Länder in die Primär-Integration ausweichen, dass es also direkt integriert wird, damit dieser gutachtliche, fachgutachtliche Charakter das unabhängige Aufbereiten der Umweltbelange damit verloren geht oder dass Landschaftsplanung einfach nicht mehr gemacht wird. Ich glaube, dass es ein erhebliches Akzeptanzproblem auch für das Thema SUP insgesamt ist, weil man hier denkt: Spinnen die denn völlig? Jetzt agiert auch noch eine Planung, die eigentlich dazu da ist, die Umweltbelange aufzubereiten, jetzt auch noch einmal einer Umweltprüfung zu unterziehen, ist das nicht sozusagen - haben die Planer da jetzt eine Art Perpetuum mobile, dass die jetzt einen Auftrag nach dem anderen haben, ihre eigene Planung sozusagen noch einmal selber dieser Plan-UVP unterziehen. Das finde ich vor diesem Hintergrund wirklich ... eine ungute Lösung. Herr Werk hat vorhin argumentiert, wenn man denn dazu kommt, dass sie obligatorisch prüfpflichtig ist, das würde ich besonders in Frage stellen, dann trifft diese Regelung in § 19a des Gesetzentwurfs, weil sozusagen nur noch bestimmte Ergänzungen in dem Landschaftsplan gemacht werden müssen, also fehlende oder nicht so weit im Vordergrund stehende Schutzgüter wie z. B. das Schutzgut Mensch oder Kulturgüter da noch im Hinblick auf die Auswirkungen ergänzt werden müssten. Ich behaupte nur, dazu wird es nicht mehr kommen, weil man eines dieser Instrumente auf jeden Fall nicht nutzen wird. Damit geht Ihnen eigentlich auch ein Instrument verloren, das letztlich über die SUP hinaus geht, ein Instrument, das versucht, auch Entwicklungsvorstellungen für die Kommunen zu entwickeln: Wie kann ich meine Umwelt besser gestalten? Wie kann ich sie besser optimieren?, was durchaus Kommunen ja auch nutzt. Dieser Entwicklungsaspekt steckt natürlich nicht in der SUP, sondern darin steckt nur der Prüfungsaspekt. Insofern würde ich Sie doch darum bitten, sich ernsthaft zu überlegen, ob es Sinn macht, die Landschaftsplanung als obligatorisch prüfpflichtig anzusehen. Ich kann auch diesen Brief, die Antwort auf die Anfrage von Frau Langenberg aus der EU-Kommission, nicht so lesen, dass es hier zwingend zu einer Prüfpflicht für die Landschaftsplanung kommt. Dabei geht es um Pläne und Programme, die rechtlich verbindliche Bedingungen festlegen, nach denen sich künftige Genehmigungen richten müssen. Das tut die Landschaftsplanung nicht,

sondern diese Bedingungen werden erst durch die Aufnahme in die Bauleitplanung bzw. in die Raumordnungsplanung verbindlich. Vor diesem Hintergrund bezweifle ich auch, dass - die Juristen haben ja gesagt, EU-Recht kann man eigentlich nur durch den EuGH auslegen lassen, aber dass wegen der Landschaftsplanung Deutschland vor den EuGH gezerrt wird, würde ich an dieser Stelle bezweifeln. Es gibt Äußerungen aus anderen Ländern - Österreich beispielsweise -, dass solche medienübergreifenden Planungen als nicht SUP-pflichtig angesehen werden, auch aus Sicht der EU-Kommission. Herr Bunge, ich habe Ihnen den Ball zugespült ...

Sv. Prof. Dr. Thomas **Bunge**: Herr Hermann bat mich, dagegen zu argumentieren. Ich möchte das aber trotzdem als Frage auffassen, wie ich die Situation einschätze. Ich gebe Ihnen, Herr Professor von Dressler, selbstverständlich insoweit Recht, dass die Frage umstritten ist, sonst würden wir hier ja auch nicht entsprechend diskutieren. Es ist heute morgen schon deutlich geworden, dass es unterschiedliche Positionen gibt. Ich möchte das in zwei Abschnitten ansprechen: zum einen die rechtliche Seite, die ich tatsächlich etwas anders sehe als Herr Professor von Dressler. Ich sehe zum einen, dass die Landschaftspläne von *Behörden* aufgestellt werden, dass sie *zwingend* aufgestellt werden müssen und dass sie den Bereich *Bodennutzung* betreffen. Ich verstehe die Richtlinie nicht so, dass sie mit diesen Sachgebieten, wie sie in Artikel 3 Abs. 2 aufgeführt werden, nur die Pläne meint, deren direktes Ziel die Regelung der Thematik ist, sondern in der Richtlinie Einzelpläne und Programme *aus den Bereichen* oder *in den Bereichen* Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Abfallwirtschaft usw. gemeint sind. Ich denke, alle Pläne, die in diese Bereiche hineinspielen und die sich auf diese Bereiche auswirken, fallen auch unter diese angesprochenen Sachgebiete. Die Landschaftspläne setzen außerdem den Rahmen - da denke ich etwas anders als Herr Professor von Dressler -, denn sie sind in jedem Fall zu berücksichtigen, zum einen bei den entsprechenden Plänen, deren Vorbereitung, Beginn, Bauleitplanung, Regionalplanung beispielsweise. Sie sind zum anderen zu berücksichtigen bei der Zulassung von Vorhaben. Das ist beim Bundesnaturschutzgesetz 2002 ausdrücklich ins Gesetz mit hinein genommen worden. Dazu gehören dann eben auch UVP-pflichtige Vorhaben. Rahmensetzung bedeutet nicht, zwingende Vorgaben zu setzen; das ist eigentlich im Verlauf der Entwicklung der Richtlinie klar geworden, dass es gerade der Charakter eines Planes ist, dass er nicht in allen Fällen zwingende Vorgaben setzt, sondern dass er Vorgaben setzt, von denen man unter bestimmten Voraussetzungen auch abweichen kann. Das, was man im deutschen Gesetz als „Berücksichtigung“ bezeichnet, ist sozusagen typisches Merkmal für viele Planinhalte

te. Es genügt dann auch, dass solche Dinge berücksichtigt, in Rechnung gestellt werden müssen in Zulassungsverfahren über UVP-pflichtige Vorhaben, so dass ich von daher auch sehe, dass sie immer den Rahmen für solche Vorhaben setzen.

Der letzte Punkt: Landschaftspläne haben das Ziel, die Umwelt zu verbessern oder, konkreter gesagt, Natur und Landschaft zu verbessern. Sie sollen also keine negativen Umweltauswirkungen haben, sondern zielen auf positive Auswirkungen ab. Auch in dem Punkt ist die Richtlinie allerdings offen. Es wird durch das schon ein paar Mal erwähnte Schreiben der Kommission ganz deutlich, dass nicht nur die Pläne einbezogen werden sollen, die *nachteilige* Umweltauswirkungen haben, sondern es geht eben nur um erhebliche Umweltauswirkungen, die auch positiver Natur sein können. Das ergibt sich aus der Entwicklung der Richtlinie wieder ganz deutlich: Früher stand da einmal das Wort „nachteilige“ (oder „negative“) Auswirkungen, und das Wort ist im Verlauf der Richtlinien-Entwicklung dann gestrichen worden. Deswegen, denke ich, kommt auch die EU-Kommission zu der Auffassung, dass es nicht darauf ankommt, ob der Plan erhebliche nachteilige Auswirkungen haben könnte, sondern nur darauf, ob er erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Ich denke auch, man sollte dieses Schreiben schon ernst nehmen. Es ist schon richtig, dass der Europäische Gerichtshof abschließend verbindlich über die Auslegung von Regelungen entscheidet, das sagt das Kommissionsschreiben, glaube ich, auch selbst. Der EuGH ist aber in allen Entscheidungen zur UVP bisher recht progressiv gewesen; er ist eigentlich immer deutlich weiter gegangen als die einzelnen Mitgliedstaaten. Es gibt nur ganz wenige Auseinandersetzungen, in denen das Land, dessen Umsetzungsvorschriften zur UVP vor den EuGH gekommen sind, den Streit gewonnen hat; in aller Regel ist der Streit zugunsten der EU-Kommission ausgegangen. Ich sehe also, dass der EuGH gerade in diesem Bereich doch eine recht weite Auslegung der UVP-Richtlinie vertritt, und ich sehe keine Gründe, weshalb er jetzt bei der SUP-Richtlinie eine völlig konträre Position beziehen sollte.

Soviel zunächst einmal zur Auslegung der Richtlinie. Das Fazit heißt also: Die Landschaftspläne fallen darunter, und es ist mir eigentlich auch aus den Gesetzgebungsverhandlungen, soweit ich sie zu diesem Entwurf kenne, keine zwingende Argumentation bekannt geworden, weshalb sie nicht unter die Richtlinie fallen sollten.

Wenn man so weit ist, stellt man sich natürlich genau die Frage, die Herr Professor von Dressler im Anschluss an seine restlichen Ausführungen formuliert hat. Wir wollen mit der Landschaftsplanung ja eigentlich praktisch dasselbe wie die SUP. Es geht um positive Umweltauswirkungen, das wurde heute Vormittag auch schon einige Male thematisiert, dass es von der Sache her

eigentlich wenig verständlich ist, weshalb gerade diese Landschaftsplanung einer SUP-Pflicht unterliegen sollte. Das heißt, man ist in der Person des Gesetzgebers in einem Dilemma: Auf der einen Seite besteht eine europarechtliche Pflicht, auf der anderen Seite sieht man, dass man den größten Teil dessen, was die SUP erreichen möchte, in der Landschaftsplanung heute schon erreicht, und zwar auf einem etwas anderen Weg und sicherlich mit kleinen Defiziten, aber mehr oder weniger ist es dasselbe, was die Richtlinie auch erreichen möchte. Wenn man sich dieses Dilemma vor Augen führt, denke ich, hat der vorliegende Gesetzentwurf einen sehr geschickten Ausweg gefunden: dass er nämlich nicht verlangt, dass im Rahmen der Landschaftsplanung eine komplette SUP ablaufen muss, mit Umweltbericht als separatem Dokument usw., sondern dass er sagt, im Wesentlichen werden diese Arbeiten ja heute schon in der Landschaftsplanung geleistet oder sie müssen nach dem BNatSchG und den ergänzenden Regelungen der Landesnaturschutzgesetze geleistet werden, so dass der Gesetzentwurf dann dazu kommt, nur noch die fehlenden Elemente jetzt in die Landschaftsplanung mit hinein zu nehmen, aber beispielsweise sagt: Die Ausführungen, die jeder Landschaftsplan zur Bestandsaufnahme, zu den Vorbelastungen, zu den geplanten Ausweisungen im Landschaftsplan, zu möglichen Alternativen usw. enthalten muss, erkennen wir an, gewissermaßen als Bestandteil des Umweltberichts, so dass für die Landschaftsplanung aus dem Gesetzentwurf eigentlich auch nur verhältnismäßig wenige zusätzliche Dinge resultieren. Herr Dr. Scholles hat es in seinem schriftlichen Beitrag eigentlich sehr gut auf den Punkt gebracht, wo er sagt: Der Landschaftsplan ist sein eigener Umweltbericht. Es wird also nicht verlangt, neben dem Landschaftsplan noch einen besonderen Umweltbericht zu erstellen, sondern dass ein solcher Plan, wie er jetzt in einem beliebigen Verfahren aufgestellt wird, im Wesentlichen heute schon die Punkte behandelt, die in einem Umweltbericht zu behandeln sind, und deshalb also kein separates Dokument verlangt wird. Es kommen einzelne Punkte hinzu, sicherlich - teilweise die Öffentlichkeitsbeteiligung, teilweise deshalb, weil in einer Reihe von Ländern die Öffentlichkeitsbeteiligung auf bestimmten Ebenen der Landschaftsplanung existiert. Es kommt sicherlich vom Inhalt her dazu, dass man Auswirkungen auf den Menschen untersucht, auch Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter. Das sind aber, denke ich, keine nennenswerten Barrieren, weshalb man die Landschaftsplanung hier nicht mit hinein nehmen sollte, vor dem Hintergrund, dass man dann ein ganz erhebliches europarechtliches Risiko läuft.

Zur Praxis der Strategischen Umweltprüfung in der Landschaftsplanung wird es sicherlich darauf ankommen, dass man bei der Konkretisierung des Gesetzentwurfs möglichst darauf abzielt, entspre-

chende Doppelarbeiten zu vermeiden, das sehe ich genauso, dass man jetzt also nicht Planung um der Planung willen betreibt, sondern die Landschaftsplanung soll eben sozusagen die anderen Planungen und die Zulassungsentscheidungen, zu deren Vorbereitung sie dient oder die sie beeinflussen kann, auch verbessern. In dem Zusammenhang sollte man das Augenmerk auch sehr darauf richten, Doppelarbeit zu vermeiden. Das bedeutet: Wenn der Landschaftsplan lege artis aufgestellt wird - wenn er diese einzelnen Elemente noch enthält, dass er auf die Auswirkungen auf die Menschen eingeht, dass er bestimmte Alternativen noch anspricht usw. -, dass er dann wiederum die SUP im Bereich der Bauleitplanung stark vereinfachen kann. Wenn er nämlich die Umweltauswirkungen alle anspricht, ist ein großer Teil dessen, was bei der SUP beispielsweise in der Bauleitplanung gemacht werden muss, schon abgearbeitet. Ich denke, man kann dann auch den Inhalt übernehmen, wenn es um die Zulassung von UVP-pflichtigen Projekten geht. Man kann also gewissermaßen die Landschaftsplanung benutzen, um vorzuarbeiten und die Strategische Umweltprüfung in den anderen Planungsverfahren ein ganzes Stückweit entlasten. Daraus resultiert - und das ist das letzte, worauf ich hinweisen möchte - mit Sicherheit eine Akzeptanzverbesserung oder eine Verbesserung der Wirkkraft der Landschaftspläne. Wenn die Pläne diese Rolle praktisch mit übernehmen können, werden sie sicherlich in der Planungspraxis wichtiger werden, als sie es heute sind.

**Stv. Vorsitzender:** Herzlichen Dank, Herr Professor Bunge. - Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, um 12:50 Uhr erwarten wir Herr Bundesminister Trittin zum Haushalt. Wir müssen die Anhörung jetzt also etwas straffen. Ich bitte herzlich darum, dass die Sachverständigen jeweils nur die an sie gerichtete Frage beantworten. Herr Professor Dressler ist z. B. auch auf die Frage von Frau Dött eingegangen; ich werde also jetzt jeden Sachverständigen nur einmal aufrufen und bitte ihn, dann alle an ihn gerichteten Fragen zu beantworten. Ich hoffe, Sie sind damit einverstanden? - Ich sehe keinen Widerspruch. Dann rufe ich jetzt Herrn Müller zur Beantwortung einer Frage von Frau Dött auf.

Sv. Wolf **Müller** (BBSE): Wenn ich das richtig verstanden habe, geht es um dieses Einfalltor für die Privaten in der Strategischen Umweltprüfung. Es ist tatsächlich so, dass die ganze Last der Prüfung bei der Behörde liegt. § 14f Abs. 4 des Gesetzentwurfs gibt aber die Möglichkeit, dass die Behörde zumindest für das Scoping Dritte und Sachverständige hinzuziehen kann. Hier ist also die Möglichkeit eröffnet, dass die Behörde im Bereich des Scoping die Last von sich abwälzt und auf Dritte überträgt. Damit direkt verbunden ist die Frage - die bei einem Industrievertreter wie

mir sicher nicht verwundert: Wer soll die Sache dann bezahlen, wenn es abgewälzt wird? D.h. die Kostenlast liegt wieder bei uns bzw. bei den Betrieben. Zur Erhellung vielleicht eines: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kostet einen mittelständischen Unternehmer im Bereich einer Abgrabungsunternehmung zwischen 120.000 und 180.000 Euro. Das muss er irgendwie auch erwirtschaften. Das bedeutet, das Material, das er z. B. an die Bauwirtschaft für Infrastrukturmaßnahmen und anderes mehr verkaufen will, muss diesen Betrag erbringen können. Da sind wir tatsächlich an einem kritischen Punkt, wenn die Behörde nicht entsprechend bestückt ist und dann in ihrer Not hingehen und nach außen verlagern muss, denn das werden wir tragen müssen - und nachher alles in allem natürlich die gesamte Öffentlichkeit, denn Infrastrukturmaßnahmen werden nicht für den Unternehmer durchgeführt, sondern in aller Regel für den Bund, die Länder und die Kommunen.

**Stv. Vorsitzender:** Als nächstes rufe ich Herrn Dr. Hüwels zur Beantwortung der Frage von Frau Homburger auf.

Sv. Dr. Hermann **Hüwels** (DIHK): Die unbestimmten Rechtsbegriffe kommen im ersten Fall unmittelbar aus der Richtlinie selbst, nämlich das Thema kleine und lokale Ebene und die Geringfügigkeit. Man könnte sich manchmal wünschen, dass der nationale Gesetzgeber etwas mutiger wäre; allerdings muss man fairerweise sagen: Richtlinien sind nicht mehr wie früher Richtlinien, sondern von der Kommission wird schon so ziemlich Wort für Wort die Umsetzung überprüft. Diese Pingeligkeit der Kommission, Mitgliedstaaten vor Gericht zu ziehen, führt dazu, dass der nationale Gesetzgeber dann reagiert und lieber Wort für Wort aufnimmt, was die EU-Richtlinie vorsieht. Das führt dazu, dass die gesamte Rechtsunsicherheit eine Etage tiefer angesiedelt wird und man dann den Betreibern, den Kommunen und Planern sozusagen aufgibt, hier Klarheit zu schaffen. Ich fürchte, dass wir aber in diesem konkreten Fall keine Alternative haben. Auf § 14g Abs. 3 des Gesetzentwurfs hatte ich in meiner Stellungnahme schon hingewiesen. Es ist zwar so, dass es auch bei der projektbezogenen UVP diese wirksame Umweltvorsorge gibt, aber dies ist ein Instrument, das wir uns national leisten; es ist nicht durch europäisches Recht vorgegeben. Betrachtet man einmal, was der Umweltbericht im Einzelnen machen muss, steht da nichts von „wirksamer Umweltvorsorge“, sondern nur, dass eine Bewertung vorgenommen werden muss. Normalerweise wird man sagen, die Bewertung erfolgt nach den Fachgesetzen, also dem, was im Einzelnen relevant ist. Dass wir uns hier noch einen unbestimmten Rechtsbegriff leisten, ist ein Add-on, und ich würde empfehlen, den zu streichen.

**Stv. Vorsitzender:** Ich rufe jetzt Herrn Professor Dr. Oligmüller mit der Bitte um Beantwortung der Fragen von Frau Homburger und Herrn Dr. Paziorek auf.

Sv. Prof. Dr. Peter **Oligmüller:** Also Beantwortung der Fragen en bloc?

**Stv. Vorsitzender:** Ja, bitte.

Sv. Prof. Dr. Peter **Oligmüller:** Das wird natürlich zu einer Art Gemischtwarenhandlung, aber ich versuche es.

Die erste Frage bezieht sich auf unbestimmte Rechtsbegriffe. Zunächst kommt der Gesetzgeber grundsätzlich ohne unbestimmte Rechtsbegriffe nicht aus; das ist evident. Er muss sich aber die Frage stellen, ob die Aufnahme eines unbestimmten Rechtsbegriffs notwendig ist, und wenn ja, ob er ihn so ausgestalten kann, dass die Behörden und auch die weiteren Adressaten damit umgehen können, also dass man das Gesetz versteht und letztlich auch Rechtssicherheit eintritt. Zu den beiden genannten Fällen - § 14b Abs. 1 des Gesetzentwurfs: „... geringfügig geändert oder Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene ...“. Ich denke, die Richtlinie räumt das ein. Die Frage der Notwendigkeit also, wenn man sich dem Ansatz der Richtlinie anschließt, ist zu bejahen. Allerdings gibt § 14b Abs. 4 des Gesetzentwurfs einen konkretisierenden Hinweis dadurch, dass hier auf die Anlage 4 des Gesetzentwurfs verwiesen wird, und dort sind in der Tat sinnvolle Kriterien aufgeführt, um diese unbestimmten Rechtsbegriffe einzugrenzen und mit Inhalten zu füllen. Von daher kann die Praxis aus meiner Sicht damit umgehen. Was den anderen genannten Fall - § 14g Abs. 3 - betrifft, möchte ich Herrn Hüwels zustimmen. Da geht es nämlich um den Begriff „wirksame Umweltvorsorge nach den Fachgesetzen“. Das ist hier ein nicht notwendiger unbestimmter Rechtsbegriff, der aus meiner Sicht sogar eher schädlich ist, weil er Verunsicherung schafft. Wenn ich die Fachgesetze nehme, weiß ich, was inhaltlicher Bewertungsmaßstab ist, und dann ist dieser zusätzliche Begriff bei der Frage der *Bewertung* der Umweltauswirkungen eher verwirrend. Auch die Begründung zu dem Gesetz weist darauf hin, dass hier Auslegungsfragen auftreten können, und wenn es nicht notwendig ist, hier noch einmal wirksame Umweltvorsorge zu betonen, sondern sinnvoll ist, nur auf die Fachgesetze abzustellen, sollte der Gesetzgeber das dann auch so bei den Fachgesetzen belassen und diesen Begriff „wirksame Umweltvorsorge“ in diesem Zusammenhang streichen, der das Thema der *Bewertung* von Umweltauswirkungen ist.

Ich darf noch einmal in Erinnerung rufen: Wir reden über eine Verfahrensregelung und nicht über eine materielle Umgestaltung des Planungsrechts, um das noch einmal deutlich zu machen!

Ja, jetzt komme ich - Gemischtwarenladen - zu einem anderen Komplex. Herr Paziorek, Sie hätten mich nach Kosten gefragt. Ich kann sie nicht abschätzen. Ich müsste irgend etwas in den Raum werfen, das kann ich nicht, und dabei bleibe ich.

Die Frage der Kostenregelung - ich würde einmal so sagen: Wer selber plant, soll es letztlich dann auch selber bezahlen, dann wird er nämlich darauf achten, dass er den Aufwand gering hält. Ich würde hier keine Kostenverlagerungsregelung vornehmen.

Das andere Thema war dann die Frage nach der Änderungsmöglichkeit eines Gesetzes durch Verordnung, das ist § 3 Abs. 1a des Gesetzentwurfs. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat hierzu schon entschieden und es für grundsätzlich zulässig angesehen; es ging in dieser Entscheidung aus dem Jahre 1998 um das Betäubungsmittelgesetz. Dort ist in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt, was Betäubungsmittel sind. Das ist eine naturwissenschaftliche Frage, die entsprechend dem Erkenntnisfortschritt durch den Gesetzgeber fortgeschrieben werden kann. Der Gesetzgeber kann die Liste der Betäubungsmittel also anreichern.

Worüber reden wir hier? Über die Frage der Änderung der Anlage 3 des Gesetzentwurfs, nämlich über den Anwendungsbereich. Ich habe - ich sage es ganz offen - Bauchschmerzen unter dem Aspekt des Gewaltenteilungsprinzips, dass in solchen essentiellen Fragen des Anwendungsbereichs eines Gesetzes die Verwaltung den Gesetzgeber korrigieren können soll. Wenn der Gesetzgeber in dieser wichtigen Frage selbst tätig wird und selbst absteckt, welche Pläne unter das Gesetz fallen, indem er nämlich die betroffenen Pläne in die Anlage 3 mit einbezieht, dann erachtet er das selbst augenscheinlich für sehr wichtig, und dann ist es ein verfassungsrechtliches Problem, ob in dieser gewichtigen Frage die Verwaltung die Entscheidung des Gesetzgebers einfach ändern darf. Aus meiner Sicht ist das ein Problem des Gewaltenteilungsprinzips. Ich will allerdings nicht verhehlen, dass das BVerfG vor dem Hintergrund der Entscheidung zum Betäubungsmittelgesetz einen großzügigen Maßstab anlegt und die in Frage stehende Regelung - entgegen meiner Auffassung - akzeptiert.

Letzte Bemerkung: Ist es aber mit dem Selbstverständnis des Parlaments in Einklang zu bringen, dass Sie selbst in wichtigen Punkten etwas regeln, das dann mittels einer Verordnung durch die Verwaltung einfach geändert werden kann? Diese Frage bleibt auf jeden Fall.

**Stv. Vorsitzender:** Herzlichen Dank, Herr Professor Oligmüller. Als nächsten bitte ich jetzt Herrn Professor Hendl, die Fragen von Frau Jäger und Herrn Kauch zu beantworten.

Sv. Prof. Dr. Reinhard **Hendler**: Die erste an mich gerichtete Frage betrifft die Überschwemmungsgebiete. Es wird gelegentlich eingewandt, dass die Festsetzungspflicht von Überschwemmungsgebieten nicht genügend Gestaltungsspielraum aufweist, um hier von Plänen oder Programmen sprechen zu können. Insoweit ist allerdings zunächst darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zur Aufstellung eines Plans bzw. Programms (hier: Festsetzung von Überschwemmungsgebieten) zu den Voraussetzungen des Plan- bzw. Programmbegriffs von Art. 2 der SUP-Richtlinie gehört. Ferner geht es darum, dass der räumliche Geltungsbereich von Überschwemmungsgebieten gewissermaßen ausgerechnet werden kann. Es heißt nämlich im Entwurf des Hochwasserschutzgesetzes, dass es sich hier um Gebiete handelt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch mindestens einmal in hundert Jahren zu erwarten ist. Das kann man naturwissenschaftlich-technisch ermitteln. Dies bedeutet, dass hinsichtlich des räumlichen Umfangs des Überschwemmungsgebietes kein Gestaltungsspielraum besteht. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass wir viele Pläne haben, deren Geltungsbereich von vornherein gesetzlich festgelegt ist. Da gibt es noch nicht einmal etwas zu rechnen. Am nächsten liegt wohl das Beispiel des Flächennutzungsplans, der sich nach § 5 Abs. 1 BauGB auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckt. Der hochstufige Raumordnungsplan umfaßt das gesamte Landesgebiet. Im Bereich der Regionalplanung werden die Regionen gesetzlich festgelegt, so dass auch in diesen Fällen keinerlei Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs eines Planes besteht. Das ist aber kein Grund, an der SUP-Pflicht des betreffenden Plans oder Programms zu zweifeln.

Der dritte Gesichtspunkt betrifft die Frage, ob genügend Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung der Überschwemmungsgebiete besteht. Wenn wir hier ebenfalls nur gesetzlich detailliert und erschöpfend definierte Vollzugsmaßnahmen hätten, dann würde man die planerische Gestaltungsfreiheit verneinen müssen mit dem Ergebnis, dass das Überschwemmungsgebiet nicht von der Richtlinie erfaßt würde. Aber so liegen die Dinge nicht, die Länder bzw. deren Behörden sind durchaus in der Lage, in der Ausgestaltung des Überschwemmungsgebietes die eine oder andere Frage unterschiedlich zu regeln. Es ist im Entwurf des Hochwasserschutzgesetzes davon die Rede, dass die erforderlichen Maßnahmen für den Hochwasserschutz getroffen werden müssen. Hier ergibt sich ein Gestaltungsspielraum, wie wir ihn auch von anderen Planungen kennen, so dass unter diesem Gesichtspunkt die Überschwemmungsgebiete von der Richtlinie erfaßt werden. Aus meiner Sicht ist es daher konsequent, dass sie in den Entwurf des SUPG aufgenommen worden sind.

Die zweite an mich gerichtete Frage betrifft § 3 Abs. 1 a des Gesetzentwurfs. Herr Oligmüller hat dazu bereits Stellung genommen, er hat auf die Entscheidung des BVerfG hingewiesen, die zunächst einmal für die Zulässigkeit spricht. Er hat dann aber im Hinblick darauf, dass es hier um den Anwendungsbereich des Gesetzes geht, die Frage aufgeworfen, ob der Gesetzgeber zuviel von seiner Gestaltungs- und Regelungskompetenz an die Exekutive übertragen hat. Insoweit ist aber darauf hinzuweisen, dass es hier um die Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft geht. Der Exekutive sind damit gemeinschaftsrechtlich schon die Hände gebunden. Hier könnte der Gesetzgeber auch nichts anderes mehr regeln als die Exekutive, so dass ich davon ausgehe, dass eine hinreichende Bindung der Exekutive durch den Gesetzgeber gegeben ist.

Die in diesem Zusammenhang gestellte Frage ging ferner dahin, ob der Begriff von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften hinreichend bestimmt ist. Das ist der Fall. Dieser Begriff wird auch in anderen Gesetzen verwandt, z.B. in § 48 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es handelt sich mithin um die Übernahme eines Rechtsbegriffs aus anderen Gesetzen. Mit diesem Begriff ist auch sonst in der Gesetzgebung schon gearbeitet worden, und mir ist nicht bekannt, dass dadurch erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten seien.

**Stv. Vorsitzender**: Ich möchte im Sinne der Zeitökonomie eine Nachfrage von Herrn Kauch zulassen.

Abg. Michael **Kauch** (FDP): Herr Professor Hendler, ich hatte nicht danach gefragt, ob der Begriff des Rechtsaktes der Europäischen Union hinreichend bestimmt ist, sondern ob Rechtsakte der Europäischen Union als solches, also beispielsweise Richtlinien, von ihrem Inhalt her so bestimmt sind, dass Sie meinen, dass es den Automatismus der verwaltungsmäßigen Einordnung geben kann.

Sv. Prof. Dr. Reinhard **Hendler**: Die Richtlinien sind immerhin so bestimmt, dass vom EuGH entschieden werden kann, ob der nationale Gesetzgeber sie eingehalten hat oder nicht. Wenn man dem Einwand von Herrn Oligmüller Rechnung tragen will, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Gesetzes der Exekutive nur einen begrenzten Gestaltungsspielraum überlassen darf, dann könnte dies durch verfassungskonforme Auslegung in der Weise geschehen, dass die Exekutive bei der Frage, ob ein Plan aufgenommen werden soll oder nicht, keinen Gestaltungsspielraum hat, sondern nur in jeder Hinsicht bindende Beschlüsse umsetzen darf, also nur dann einen zusätzlichen Plan aufnehmen darf, wenn das von der Richtlinie zwingend gefor-

dert wird. Es könnte sein, dass eine (bindende) Richtlinie Spielraum gewährt, den einen oder anderen Plan aufzunehmen. In diesem Fall könnte man dem von Herrn Oligmüller vorgetragenen Argument, das aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz resultiert, dadurch Rechnung tragen, dass man durch eine restriktive Auslegung des § 3 Abs. 1 a des Gesetzentwurfs zu einer stärkeren Bindung der Exekutive gelangt.

**Stv. Vorsitzender:** Vielen Dank. - Zur Beantwortung der Fragen von Herrn Dr. Paziorek und Herrn Bollmann hat jetzt Herr Dr. Scholles das Wort.

Sv. Dr. Frank **Scholles** (UVP-Gesellschaft): Vielen Dank. Ich wurde zunächst nach den Vorteilen der SUP in vorgelagerten Verfahren im Verhältnis zu nachgelagerten Verfahren gefragt. Z.Zt. haben wir den unschönen Zustand, dass im Rahmen der Projekt-UVP sehr grundsätzliche Fragen seitens der Bürger, aber auch seitens auch des BUND sehr häufig aufgeworfen werden und oft der Verwaltung nichts anderes übrig bleibt, als zu sagen, das hat der Bundestag schon entschieden, z. B. zum Bedarf von Fernstraßen, bzw. das ist auf höherer Ebene entschieden worden, leider ohne eure Beteiligung. Das führt zu Missmut in solchen Veranstaltungen, ich glaube, das hat jeder schon einmal erlebt. Es wird auch wahrscheinlich einige Zeit dauern, bevor solche unschönen Veranstaltungen vorbei sind - ganz einfach deshalb, weil die Pläne bis jetzt noch nicht von SUP begleitet worden sind - ich sage lieber „begleitet“ als „geprüft“ -, auch deshalb, weil natürlich auch BUND- und NABU-Kreisgruppen sich erst einmal daran gewöhnen müssen, sich auch weiter oben zu beteiligen, sich entsprechend beteiligen zu dürfen und die Fragen dann entsprechend lieber nicht mehr unten zu stellen. Es gibt aber dann eine größere Berechtigung z. B. für eine planfeststellende Behörde, in dem Rahmen als Verfahrensführer zu sagen, das hättet ihr bitte schön vor einem halben Jahr in einem anderen Verfahrensschritt beibringen müssen. Z. B. Straßen: Sie hier im Bundestag entscheiden, ob Fernstraßen gebaut werden, in der Linienbestimmung wird dann entschieden, welche wohin, und in der Planfeststellung eigentlich nur noch wie - also Detailfragen. Wenn man als Bürger erst da unten gehört wird, ist das reichlich frustrierend und führt zu erheblichen Widerständen und Verfahrensverzögerungen, was weiter oben viel einfacher abzupuffern gewesen wäre, denn ob ein Planungsverfahren ein halbes Jahr oder ein Jahr länger dauert, ist heutzutage vergleichsweise irrelevant, weil wir Planung als Prozess verstehen und diese Planungsprozesse ihre Wirkung schon entfalten, während noch geplant wird und der Beschluss noch gar nicht gefasst wird. So ist es einfach in einem modernen, projektorientierten Planungsverständnis.

Ein ähnliches Beispiel dazu aus Niedersachsen: Im Landesraumordnungsprogramm stehen bestimmte Werte, die einzelne Landkreise an Windenergie beibringen müssen, damit das Land sein Gesamtaufkommen zusammenbekommt. Mehr steht da nicht. Dazu könnte man jetzt aus Umweltsicht etwas sagen, auch aus landschaftsplannerischer Sicht sicherlich. Dann wird im regionalen Raumordnungsprogramm, also im Regionalplan, geschaut, wo man seinen Anteil als Region unterbringen kann (in Niedersachsen landkreisorientiert). Einer kleineren Gemeinde stehen vielleicht zwei, drei Flächen zur Verfügung. Davon wählt sie in ihrem Flächennutzungsplanverfahren dann eine aus, wo der Windpark hinkommt, um dem aus dem Weg zu gehen, dass überall Anträge gestellt werden. Und dann kommt die Zulassung, die Bebauungsplanung ist in dem Moment verzichtbar, wo das Wie entschieden wird. Es ist wirklich auch eine Abschichtung der Planung, die in dem Beispiel passiert, und ich als Umweltverband kann eigentlich auf jeder Ebene etwas Passendes sagen, wenn ich denn etwas sagen darf; ich muss nicht bei der Zulassung in Frage stellen, ob Niedersachsen soundso viel Megawatt Windenergie braucht. Das kann ich als zulassende Behörde unmöglich prüfen. Die Dinge liegen da schon, denke ich, auf der Hand, aber es wird eine gewisse Zeit dauern, bis sich das eingespielt hat, bis die Pläne von oben auch alle entsprechend begleitet worden sind.

Vielleicht noch eine kleine Anmerkung zwischendurch. Man muss Richtlinien nicht nur in ihren Artikeln lesen, sondern die Erwägungsgründe gehören zwingend dazu, und ich glaube, da haben Frau Langenberg und Herr Sangerstedt die wirksame Umweltvorsorge sicherlich auch in den Erwägungsgründen gesehen, die da ganz eindeutig von Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge sprechen. Dann wurde ich noch zu den Kosten auf kommunaler Ebene gefragt. Ich hätte lieber bei der Anhörung zum EAG Bau dazu Stellung genommen, denn ich denke, durch die Bauleitplanung sind unsere Gemeinden bedeutend mehr betroffen als durch das, was jetzt hier im Gesetzentwurf steht. Allerdings muss ich darauf hinweisen: Landschaftspläne sind außer in Nordrhein-Westfalen schon Gemeindesache. Allerdings haben wir in Nordrhein-Westfalen etwas, den stadtökologischen Beitrag, der die eigentliche Funktion des Landschaftsplans zu erfüllen hat. Wenn man also solche Landschaftspläne denn überall hätte, hätte man es auch mit dem Monitoring etwas einfacher, auch wenn sie regelmäßig fortzuschreiben wären. Das haben wir leider nicht in der BNatSchG-Novelle unterbringen können. Wenn ich einen Landschaftsplan aufstelle, muss ich ziemlich umfangreich Dinge erheben. Nun steht ja nirgendwo in der Richtlinie, dass ein Dauermonitoring zu machen ist. Bei gewissen Schutzgütern - Wasser, Luft - bietet es sich einfach an: Messgeräte hinstellen, Dauermonitoring machen. Bei Natur und

Landschaft kann ich das nicht, da muss ich in Gottes Namen Kartierer rausschicken - das kann ich nicht dauernd machen, das ist Unsinn. Wenn ich einen Landschaftsplan oder einen Landschaftsrahmenplan aufstelle, muss ich es tun. Vieles kann ich inzwischen aus Luftbildern entnehmen. Viele Universitäten arbeiten daran, auch Luftbilder automatisch auf bestimmte Dinge auszuwerten. Ich denke, da kommt von Seiten der GIS-Technik noch einiges auf uns zu. Wir haben schon eine ganze Menge Monitoring-Ansätze, die sehr unterschiedlich gehandhabt werden: FFH-Richtlinie, Waldsterben - da muss Monitoring gemacht werden. Mich würde einmal interessieren zu erfahren, ob man das nicht zu einem integrierten Monitoring zusammenbauen kann, um eben bei den Kommunen Kosten zu sparen. Vielleicht war es aber eine Überforderung des SUP-Stammgesetzes, dies an der Stelle zu regeln.

- Gelächter -

Wichtig ist mir noch: Wir müssen einerseits die Kosten sehen - Monitoring verursacht Kosten. Wir haben gewisse Verfahrenskosten durch die SUP; materielle Kosten sollten, wenn die Gemeinde ihre Hausaufgaben richtig gemacht hat, eigentlich weniger entstehen. Aber: Es gibt ja auch Folgekosten, die vermieden werden dadurch, dass die Umweltbelange rechtzeitig einbezogen werden. Ich greife jetzt einmal auf die sog. freiwillige UVP zurück, die ja insbesondere viele Städte durchgeführt haben - das kommt ja nicht von ungefähr! Das liegt daran, dass z. B. in Dortmund-Dorstfeld und Bielefeld-Brake irgendwann einmal auf Altlast gebaut worden ist und dann mit ich weiß nicht wie viel Kosten für die Allgemeinheit dort gewaltig saniert werden musste, Menschen umgesiedelt werden mussten, was vermeidbar gewesen wäre. Das war der Anlass, dort die freiwillige UVP einzuführen, und das war auch der Anlass für beide Städte, kommunale Umweltinformationssysteme (UIS) aufzubauen. Wenn ich mich einmal umschaue, wo es diese Systeme gibt - ich habe mich kürzlich noch in Aachen eingehend informiert, und man sagte mir, man habe ein kommunales UIS und hätte mit der SUP eigentlich kein Problem. Aus Krefeld und meiner Heimatstadt Mönchengladbach ist mir ein solcher Ansatz nicht bekannt, aber es gibt inzwischen schon eine ganze Menge Städte, die das haben und wirklich auf einen Fundus zurückgreifen können. Das Problem ist nur: Es ist eine freiwillige Aufgabe, die Daten veralten, und die Kommunen haben momentan ein Problem, da nachzukommen.

**Vorsitzender:** Herzlichen Dank. Wir haben jetzt noch eine Viertelstunde Zeit. Von Herrn Hermann und Frau Lösekrug-Möller liegen noch Wortmeldungen vor. Damit möchte ich die Liste schließen. Herr Hermann, bitte.

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte noch einmal das Thema „Defi-

inition Öffentlichkeitsbeteiligung“ ansprechen und von Herrn Heuser und Herrn Dalkmann folgendes wissen: Die Richtlinie geht von einem erweiterten Begriff aus und lässt eigentlich keine Einschränkungen zu. In Ihren Stellungnahmen haben Sie sich dazu geäußert. Mich interessiert: Halten Sie die Umsetzung in der jetzt vorliegenden Form für angemessen, ist sie richtlinienkonform oder hätten Sie konkrete Änderungs-/Verbesserungsvorschläge? Es gibt ja auch den Vorschlag einer anderen, einer „Jedermann-Beteiligung“. Wenn Sie diesen Begriff bitte einmal erläutern würden.

**Vorsitzender:** Ggf. könnte das auch schriftlich eingereicht werden, falls die Zeit nicht mehr ausreicht. - Frau Lösekrug-Möller, bitte.

Abg. Gabriele **Lösekrug-Möller** (SPD): Ich schließe mich genau dieser Frage an, bitte aber Herrn Hüwels um Beantwortung. Dann habe ich noch eine weitere Frage. Es geht um das Add-on, nämlich die Frage, ob das, was in § 14g Abs. 3 des Gesetzentwurfs steht, wirklich zusätzlich ist oder nicht. Ich konnte der bisherigen Diskussion schon entnehmen, dass viele es nicht für zusätzlich halten, aber ob dies nun wirklich Umsetzung der EU-Richtlinie ist, frage ich Herrn Dr. Scholles noch einmal ausdrücklich.

Sv. Tilman **Heuser** (BUND): Wir plädieren ganz klar dafür, dass jedermann beteiligt wird, das haben wir in unserer Stellungnahme ausgeführt und auch, wie das geregelt werden könnte. Auch praktisch wäre das am sinnvollsten, weil es konkret darum geht, den Leuten in den Planungsverfahren die Möglichkeit zu geben, ihre Bedenken, Anregungen etc. einzubringen - und damit sollen sich die Planer auseinandersetzen und nicht noch damit, ob da irgendwo eine Betroffenheit vorhanden ist. Das dürfte auch insgesamt im Planungsverfahren kein Problem darstellen, weil ja sowieso auch die bekannten Äußerungen der Öffentlichkeit mit einbezogen werden müssen.

Die zentrale Frage, die sich stellt, ist: Wie wird letztendlich die Öffentlichkeitsbeteiligung strukturiert? Da haben wir sehr positive Erfahrungen gemacht, als wir letztlich die Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bundesverkehrswegeplan durchgeführt haben. Es geht darum, die jeweiligen Planungsgrundsätze, die zu diskutieren sind, dann auch wirklich etwas vorzustrukturieren. Damit ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung sehr gut machbar. Ein gutes Beispiel ist hierfür der Sachplan Straße mit Vernehmlassungsentwurf, wo es 2.500 Stellungnahmen auf der Schweizer Ebene und dann noch Bürgerbeteiligung auf der Kantonebene gab. Dort war es wunderbar ausgeführt, es wurden auch konkret gefragt, wie die Bürger dazu stehen, was sie für konkrete Ansätze haben usw. Das kann man systematisieren, beispielsweise in der Verkehrswegeplanung geht es letztlich darauf hinaus, dass die Leute sagen, wir lehnen es ent-

weder grundsätzlich ab, wir schlagen eine verkehrsträgerübergreifende Lösung vor, wir schlagen eine andere Trassenführung oder auch eine andere Dimensionierung vor oder wir stimmen dem Ganzen zu. Das sind Sachen, mit denen die Planer sehr gut arbeiten können und mit denen sie auch immer konfrontiert sind. Deshalb plädiere ich hier zur Planungsvereinfachung für eine Jedermann-Beteiligung. Den Planern sollte man als Aufgabe mitgeben, wirklich einmal zu überlegen, wie sie ihre Planungsverfahren insgesamt modernisieren und strukturieren können, so dass es in Zukunft auch bei der UVP nicht mehr „unheimlich viel Papier“ heißt, sondern „unheimlich viel Beteiligung und gute Diskussion mit einem guten oder akzeptablen Ergebnis“.

Sv. Holger **Dalkmann**: Ich möchte noch einige Punkte ergänzen zu dem, was Herr Heuser ausgeführt hat. Meiner Ansicht nach geht der Begriff der Betroffenheit zu kurz, wobei ich dazu sagen möchte, dass ich kein Jurist bin, aber gerade bei der Stellungnahme von Herrn Professor Bunge dann doch meine Schwierigkeiten hatte, auf einer Seite erst einmal erklärt zu bekommen, warum eine „Betroffenheit“ vorliegt, wenn die Organisation bzw. die Personen ein „Interesse“ daran haben. Meiner Ansicht nach wäre es doch einfacher, das Kind entweder beim Namen zu nennen oder, wie Herr Heuser gerade schon vorschlug, das Wort „betroffen“ in dem Fall zu streichen. Dazu kann man gerade auch einen Blick über die Grenzen hinaus werfen, und wenn man da auch den Bereich Verkehrsplanung angeht, möchte ich darauf hinweisen, dass alle Ängste, die dort geschürt werden, dass sich weiß Gott wie viele Menschen beteiligen würden und der Aufwand erheblich wäre, während dann doch die meisten Planungen gezeigt haben, dass letztendlich, sobald die Ebene abstrakter ist, sich eher Fachleute bzw. Verbände äußern und weniger Stellungnahmen auch auf der Ebene sind. Das heißt, dass wir letztendlich dadurch, dass das Wort „Betroffene“ enthalten ist, einen zusätzlichen Schritt haben; die zuständigen Behörden müssen also derzeit prüfen, ob eine Betroffenheit vorliegt oder nicht. Würde man hier eine Jedermann-Beteiligung einführen, könnte dies obsolet werden. D.h. hier würde man zu einer Entbürokratisierung kommen, wofür ich deutlich plädiere.

Sv. Dr. Hermann **Hüwels** (DIHK): Vielen Dank, Frau Lösekrug-Möller, dass Sie mir Gelegenheit geben, nicht nur aufzusatteln, sondern auch einiges klarzustellen. Ich bin absolut kein Feind von Öffentlichkeitsbeteiligung, überhaupt nicht. Ich möchte damit nur noch deutlich machen, dass damit nicht zu viele Erwartungen verbunden werden. Natürlich soll jeder, der von den Planungen betroffen ist, die Gelegenheit haben, sich äußern und sagen zu können, passt auf, Leute. Man muss aber eben sagen, es gibt Strukturen, die

dazu führen, dass Entscheidungen getroffen werden. Es darf nicht passieren, was jetzt gelegentlich passiert, selbst beim Besuch des Papstes im nächsten Jahr, dass die Messe nicht in Hangelar gehalten werden kann, weil durch Verfahrensverzögerungen diese Planungen zerstört wurden - völlig unabhängig davon, ob es das Richtige ist oder nicht. Wenn man Strukturen aufbaut, die dazu führen, dass es durch die Verzögerungstaktik bestimmter Leute dazu kommt, dass Planungen nicht vorankommen, haben wir in Deutschland ein Problem.

Dass bei der SUP durchaus eine Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt werden soll, ist in Ordnung. Dass wir uns einen Erörterungstermin leisten, ist eine Frage, die diskutiert werden muss. Europarechtlich ist das nicht vorgegeben. Dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Grundsatz nicht negativ zu beurteilen ist, wenn sie denn in einer vorgegebenen Frist und nicht mit dem Anspruch gemacht wird, dass die Öffentlichkeit dann nachher auch zu entscheiden hat oder mittelbar - durch Verzögerungstaktik - entscheidet, was passiert, ist das nicht zu beanstanden.

Sv. Dr. Frank **Scholles** (UVP-Gesellschaft): Noch einmal zum Thema Umweltvorsorge. Im ersten Erwägungsgrund steht schon, dass die Umweltpolitik auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips vorgehen hat; dann wird umfangreich erläutert, was das alles ist. Die Ziele sind eben Förderung der nachhaltigen Entwicklung, zu der die Umweltvorsorge ja gehört, wenn man das Aktionsprogramm betrachtet. Man muss weiter vorne schon ein bisschen mehr lesen und weitere Quellen heranziehen. Was meint die EU mit nachhaltiger Entwicklung und mit dieser Umweltvorsorge? Für mich ist eindeutig das Ziel der Richtlinie, auf wirksame Umweltvorsorge hinzuwirken, auf nachhaltige Entwicklung. Die Bewertung als wichtiger Bestandteil der Umweltprüfung kann ja eigentlich nichts anderes tun.

**Vorsitzender**: Herzlichen Dank. - Wir sind am Ende der öffentlichen Anhörung. Ich möchte mich sehr herzlich bei allen bedanken, insbesondere bei den eingeladenen Sachverständigen. Deren schriftliche Arbeit hat uns schon sehr weitergeholfen, die mündlichen Antworten heute haben doch sehr vieles klären können. Gerade bei der letzten Bemerkung von Herrn Scholles habe ich aber gesehen, dass Herr Hüwels durch Körpersprache zum Ausdruck gebracht hat, dass er anderer Meinung ist. Es wird wohl in vielen Bereichen so sein, dass die Antworten notwendigerweise nicht zu einer endgültigen Einigkeit führen können. Das ist aber auch nicht der Zweck öffentlicher Anhörungen.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei den Abgeordneten, die sich hier beteiligt haben, und ich danke der anwesenden Öffentlichkeit für ihr Interesse. Es ist für uns jedes Mal wichtig, dass die Öffent-



lichkeit an unserer Ausschussarbeit in irgendeiner Form teilnehmen kann.


Ich schließe damit die 46. Sitzung des Umweltausschusses und darf ankündigen, dass ich die unterbrochene 45. Sitzung unseres Ausschusses in zehn Minuten wieder eröffnen werde. - Vielen Dank.

Ende der Sitzung: 12:45 Uhr

Ro/bg



**Ulrich Petzold, MdB**  
stv. Vorsitzender



**Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB**  
Vorsitzender

## Personenindex

**Bierwirth**, Petra (SPD) 6

**Bollmann**, Gerd (SPD) 15, 22

**Dött**, Marie-Luise (CDU/CSU) 3, 6, 7, 11, 14, 15, 16, 19

**Hermann**, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
2, 3, 4, 5, 6, 9, 11, 14, 15, 16, 17, 19, 23, 24

**Homburger**, Birgit (FDP) 14, 15, 19, 20

**Jäger**, Renate (SPD) 15, 20

**Kelber**, Ulrich (SPD) 3

**Lösekrug-Möller**, Gabriele (SPD) 3, 7, 13, 14, 23, 24

**Mehl**, Ulrike (SPD) 6, 8

**Paziorek**, Dr. Peter (CDU/CSU) 15, 16, 20, 22

**Petzold**, Ulrich (CDU/CSU) 1, 11, 13, 25

**Wezsäcker**, Dr. Ernst Ulrich von (SPD) 1, 25

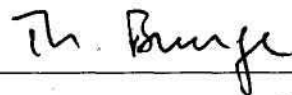

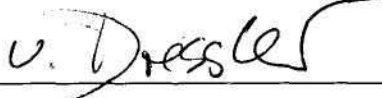
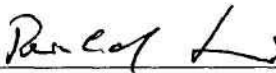
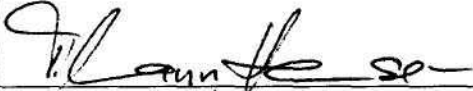
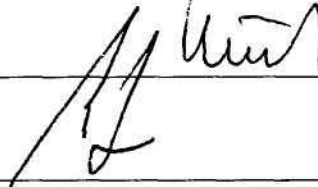



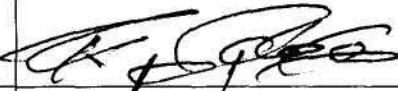

# DEUTSCHER BUNDESTAG

## Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen  
Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)  
- Drucksache 15/3441 -

29. September 2004

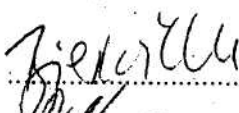
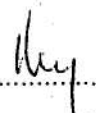
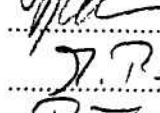
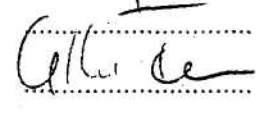
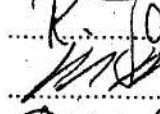

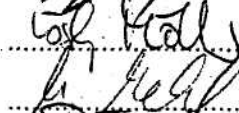
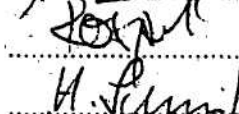
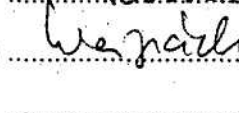

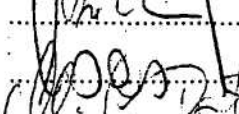
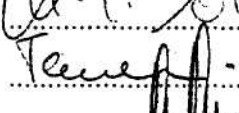
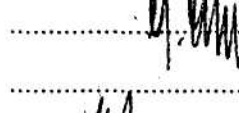


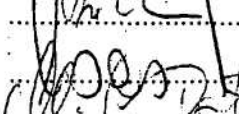
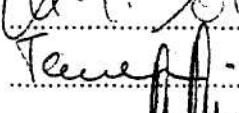
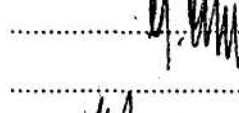

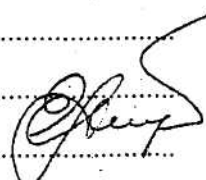
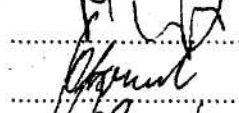
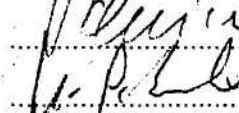
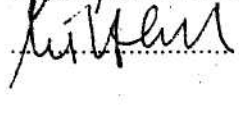

### Anwesenheitsliste der geladenen Sachverständigen

Prof. Dr. Thomas <b>Bunge</b> , Berlin	
Holger <b>Dalkmann</b> , WI, Wuppertal	
Prof. Hubertus <b>von Dressler</b> , BDLA, Osnabrück	
Prof. Dr. Reinhard <b>Hendler</b> , Trier	
Tilman <b>Heuser</b> , BUND e. V., Berlin	
Dr. Hermann <b>Hüwels</b> , DIHK	
Wolf <b>Müller</b> , BV Baustoffe	
Prof. Dr. Peter <b>Oligmüller</b> , Gelsenkirchen	
Dr. Alexander <b>Schink</b> , Landkreistag NRW	
Dr. Frank <b>Scholles</b> , UVP-Gesellschaft e.V., Hamm	
Prof. Klaus <b>Werk</b> , Geisenheim	

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 15 (Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Bierwirth, Petra		Berg Dr., Axel	
Bollmann, Gerd Friedrich		Burchardt, Ulla	
Bülow, Marco		Ferner, Elke	
Jäger, Renate		Graf (Rosenheim), Angelika	
Kelber, Ulrich		Grotthaus, Wolfgang	
Klug, Astrid		Hilsberg, Stephan	
Kubatschka, Horst		Kasparick, Ulrich	
Lösekrug-Möller, Gabriele		Müller (Düsseldorf), Michael	
Mehl, Ulrike		Nietan, Dietmar	
Röspel, René		Raabe Dr., Sascha	
Schmitt (Landau), Heinz		Schaaf, Anton	
von Weizsäcker Dr., Ernst Ulrich		Scheer Dr., Hermann	
		Schultz (Everswinkel), Reinhard	
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Bietmann, Dr. Rolf		Auernhammer, Artur	
Caesar, Cajus Julius		Baumann, Günter	
Dött, Marie-Luise		Bleser, Peter	
Flachsbarth, Dr. Maria		Fahrenschon, Georg	
Girisch, Georg		Fischer (Karlsruhe-Land), Axel E.	
Göppel, Josef		Gienger, Eberhard	
Haibach, Holger		Grill, Kurt-Dieter	
Lamp, Helmut		Kampeter, Steffen	
Meyer (Tapfheim), Doris		Lippold (Offenbach), Dr. Klaus W.	
Obermeier, Franz		Mayer (Altötting), Stephan	
Paziorek, Dr. Peter		Mayer (Freiburg) Dr., Conny	
Petzold, Ulrich		Rzepka, Peter	
Wittlich, Werner		Wächter, Gerhard	

Deutscher Bundestag

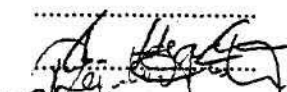

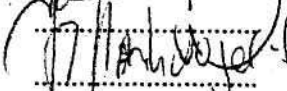
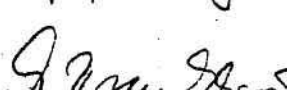
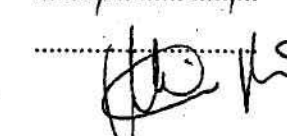
Mittwoch d. 29. Sep. 04

10:00 Uhr

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 15 (Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<b>Abgeordnete(r)</b>		<b>Abgeordnete(r)</b>	
<b><u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u></b>		<b><u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u></b>	
Hermann, Winfried	.....	Behm, Cornelia	.....
Hustedt, Michael		Fell, Hans-Josef	
Loske Dr., Reinhard	.....	Karth (Quedlinburg), Undine	.....
Vogel-Sperl Dr., Antje		Ostendorff, Friedrich	.....
<b><u>FDP</u></b>		<b><u>FDP</u></b>	
Brunkhorst, Angelika		Flach, Ulrike	.....
Homburger, Birgit	.....	Happach-Kasan Dr., Christel	.....
Kauch, Michael		Laurischk, Sibylle	.....

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

SPD	.....	.....
CDU/ CSU	.....	.....
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	.....	.....
FDP	.....	.....

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

Watermann	SPD	wa
Zollner	SPD	fb
Unige	Grüne	Unig
KEINCK	CDU/CSU	K
Ruchau	CDU/CSU	li
Sonnenes	CDU/CSU	Sonnenes
feldbauer	FDP	f
Apel-Schmelzer	SPD	Apel
Hilfsmüller	Grüne	Hilfsmüller
Ehrke	Grüne	Ehrke

